

Theophilus Neuberger¹.

Lebensbild eines Seelsorgers und Superintendenten aus den
Zeiten des Dreißigjährigen Krieges (1593—1656).

Von

Dr. Hugo Brunner in Kassel.

V. Der Superintendent der Diözese Kassel.

a) Die kirchliche Lage im allgemeinen.

Es waren dunkle Jahre, in denen Neuberger seine Amtstätigkeit begann, die drei Unglücksjahre 1635, 36 und 37.

Landgraf Wilhelm war aufgefordert worden, dem am 30. Mai 1635 zwischen dem Kaiser und Kursachsen in Prag abgeschlossenen Separatfrieden beizutreten; Erklärung wurde binnen zehn Tagen nach geschehener Aufforderung verlangt². Wohl war die Friedenssehnsucht groß auch im Hessenland. Für dieses aber fiel seit der Mauritanischen Epoche die Frage nach der Stellung der reformierten Kirche im Reich und ob ihre Bekenner auch als Augsburgische Konfessionsverwandte würden anerkannt werden, schwer ins Gewicht³.

Das dem Landgrafen übersandte gedruckte Exemplar des Prager Friedensschlusses ließ diese Frage offen; der die Kasseler Linie betreffende geheime Artikel des Nebenrezesses, welcher die Aufnahme Wilhelms V. in die allgemeine Amnestie von seinem demnächstigen Verhalten dem Kaiser gegenüber und von dem Rat und Gutbefinden des Kurfürstenkollegiums abhängig machte, fehlte darin.

1) Vgl. S. 375 ff.

2) Rommel, Bd. VIII, S. 366 ff. 373.

3) Ebd. S. 372.

Auf Anordnung der Geheimen Räte des Landgrafen kamen daher die Mitglieder des Kasseler geistlichen Ministeriums nebst den Professoren der Theologie dortiger Universität am 2. Juli 1635 frühmorgens in der Wohnung des Superintendenten zusammen, um über die Frage, ob der Friede in der vorliegenden Gestalt annehmbar sei, zu beraten¹. Unter Neubergers Vorsitz vereinigten sich die Professoren Crocius, Cruciger und Combach und die Prediger Wetzell, Matthaeus, Soldan, Majus, Wilner und Ulrici. Alle waren sie sich des Ernstes der Lage und der hohen Verantwortung bewußt, die auf ihnen ruhte, als der Landesherr jetzt ihres Gutachtens begehrte. Sie baten sich Bedenkzeit bis zum nächsten Tage aus. Dann kamen sie zu dem einhelligen Schluß, daß der Friede, so wie er vorgeschlagen, mit gutem Gewissen nicht angenommen werden könne. Es sei besser, Gott die Ehre geben und ritterlich kämpfen und sterben, lautete die Abstimmung des ersten und jüngsten der Votanten, als schändlich leben, — und alle anderen waren der gleichen Meinung, der sich der Landgraf um so lieber anschloß, als bald nachher ein ihm vertraulich mitgeteiltes Schreiben des Kaisers an den Papst² den Beweis lieferte, wie sehr begründet das Mißtrauen gegen die kaiserliche Politik gewesen war.

Weit weniger ablehnend verhielten sich die Kasseler Theologen dagegen den bald darauf (im Aug. 1635) durch den kurmainzischen Oberamtmann auf dem Eichsfelde Christof Heinrich von Griesheim angeknüpften Friedensverhandlungen gegenüber³. Ja sie rieten dringend, wenn keine auswärtige Hülfe mehr zu erwarten, die vom Sohne des Kaisers, dem Könige von Ungarn, verheißene Interzession anzunehmen⁴. Da kam dem Landgrafen der für Hessen so unselige Entschluß, die Geburtsstadt seiner Gemahlin, das vom kaiserlichen General Lamboy belagerte und schwer

1) Akten des Konsistorialarchivs in Kassel. Die betr. Protokolle von Neubergers Hand.

2) Bei Rommel a. a. O., S. 374 Anm. 471.

3) Über diese s. Rommel a. a. O., S. 379 ff.

4) Akten des Konsistorialarchivs.

bedrängte Hanau zu entsetzen, und nun folgte mit der Achts-
erklärung über ihn und sein Haus Schlag auf Schlag das
Verderben für sein Land.

b) Neuburger und die Geistlichen seiner Diözese.

Mit dem Antritt seines neuen Amtes begann Neuburger,
die Schicksale des Krieges, soweit er insbesondere Hessen
berührte, kurz aufzuzeichnen¹. Drei Jahre lang, erzählt
er da, war es ihm wegen der allgemeinen Unsicherheit im
Lande und der Gefahr der feindlichen Streifkorps unmög-
lich, Kassel zu verlassen und die vorgeschriebenen amtlichen
Visitationsreisen zu machen. Er begnügte sich, von allen
Klassen Verzeichnisse der Pfarrer, Schuldiener und Opfer-
männer, der Kollatoren der Stellen, der Filiale usw. ein-
zufordern und den Metropolitanen in Erinnerung zu bringen,
daß er nicht gewillt sei, seine Person und Autorität über-
sehen zu lassen, wie es vielleicht in den letzten Jahren seines
Amtsvorgängers eingerissen war².

Erst 1638, als sich's, wie er schreibt, mit der Pest und
anderem Unwesen ein wenig gestillet, ist er ausgezogen, die
Pfarreien zu visitieren und die Rechnungen abzuhören. Was
er auf diesen Visitationsreisen sah und hörte, und was überdem
noch die ihm zu Hause vorliegenden Beschwerden der Ritter-
schaft wider die Landgeistlichkeit in schonungsloser Weise
zu Tage förderten, war wohl geeignet, ihm das Leben zu
verbittern. Es war nicht bloß die Abgeneigtheit dieser
Körperschaft gegen die Mauritianischen Neuerungen, die sie
eine der herrschenden Kirche feindliche Stellung einnehmen
liefs. Die Beschwerden waren weniger von den jagdliebenden
Landjunkern als von deren Justitiaren formuliert, und nicht

1) Mss. Hass. 8^o 1 der Landesbibliothek zu Kassel. Die Aufzeich-
nungen gehen bis 1648 und sind dann von einem Unbekannten fortgesetzt.

2) So schreibt er (den 8. Sept. 1635) an die Klassenvorstände, daß
bei eintretenden Vakanzen u. dergl. der Landgraf bereits angelaufen
werde, ehe er — der Superintendent — überhaupt um die erledigte
Stelle wisse und dann dastehe als einer, der von den Vorgängen in
seinem Sprengel gar keine Kenntnis habe, weshalb er über alles sofort
benachrichtigt sein wolle. (Marb. Staatsarchiv.)

ohne Grund beweist Neuberger den „Politicos“, d. h. den Rechtsgelehrten, tiefes Mißtrauen als denen, die den Geistlichen unausgesetzt am Zeuge flicken und aus ihrer unfreundlichen Stellung ihnen gegenüber kein Hehl machen.

Die gemüthlose Schultheologie erntete, was sie gesäet hatte. Es geht ein eisiger Hauch des Unglaubens über die Menschheit jener Tage dahin, trotzdem sie um des Glaubens willen so Unsägliches duldete.

In seinen „Soliloquia vom göttlichen Leben“ klagt Neuberger¹, daß der Atheismus, sonderlich bei diesen greulichen Zeiten, bei allen Ständen am gemeinsten und leider die allergrößte Sekte sei. Da seien, sagt er, die offenbaren Atheisten und Epikuräer und die heimlichen. Jene leugnen offen Gott und die Vorsehung; sagen, daß es mit Religions- und Glaubenssachen eitel nichts und nur ein Gedicht sei kluger Leute, das gemeine Volk dadurch im Zaum zu halten; daß aber das höchste und beste Gut des Menschen sei die Wollust des Fleisches, sintemal nach diesem Leben nichts mehr zu erwarten sei. „Kommt her, laßt uns Wein holen und vollsaufen, rufen sie, und soll morgen sein wie heute und noch viel mehr.“ — Die andere Art bekennen zwar mit dem Munde Gott, führen aber ein ruchlos und verzweifelt böses Leben; daher ob sie schon sich äußerlich zum Christentum bekennen, tun sie doch frommen Christen, sonderlich den Dienern Gottes, Leid und Schimpf, wo sie nur können, und schämen sich auch sonst keiner Ungerechtigkeit.

Dem Atheismus gegenüber schloß das Sektenwesen mächtig ins Kraut. Weigelianer, Rosenkreuzer, Wiedertäufer, — alle gewannen in Hessen an Boden. Natürlicherweise, da das Volk, soweit es nicht dem Unglauben verfiel, Befriedigung seines religiösen Bedürfnisses suchte und in der herrschenden Kirche (zunächst wenigstens) nicht fand. „Den sektiererischen Erscheinungen und Bestrebungen gegenüber“, sagt Heppe in seiner Kirchengeschichte², „war aber die Lage der Kirche in Hessen um so schlimmer, als während des Krieges den Pfarrern jede wissenschaftliche Beschäftigung abhanden gekommen, der theologische Bildungsstand der Geistlichen mit jedem Jahrzehnt tiefer gesunken und die Kirche daher gar nicht in der Lage war, durch ihre Diener jenen Aus-

1) S. 157 ff.

2) Kirchengeschichte beider Hessen, Bd. II, S. 143.

schreitungen und Verirrungen in der nötigen Weise entgegen-treten zu können.“

Wie man sieht, waren die Aufgaben, die einem geistlichen Oberhirten aus solchen Verhältnissen erwachsen, die denkbar höchsten. Dazu dürften in der Diözese Kassel speziell die Verhältnisse damals noch ungünstiger gelegen haben als anderswo. Denn der Amtsvorgänger Neubergers, der Superintendent Paul Stein, war acht Jahre lang durch Siechtum ans Haus gefesselt und aufserstande gewesen, seinen Sprengel zu bereisen und durch den Augenschein sich von den Verhältnissen darin zu unterrichten¹. Dieser Zustand mußte eine Lockerung der Disziplin notwendig im Gefolge haben; aber Neubergers wufste, wie schon bemerkt, die Zügel bald straffer zu ziehen. Bis zu Anfang der vierziger Jahre war freilich wenig zu bessern, wegen der ewig drohenden feindlichen Einfälle. Erst mit der Eröffnung der Friedensverhandlungen 1643 beginnt auch Neubergers eigentliche reformatorische Tätigkeit.

Die Diözese Kassel umfaßte damals 17 Klassen oder Metropolitanate². Die Stellung des Superintendenten den Pfarrern gegenüber war noch eine durchaus selbständige, eine direkte Einwirkung daher leichter als später, wo er nach Erlafs der neuen Konsistorialordnung vom 12. Juli 1657 im Konsistorium aufging³. Das erste grofse Ausschreiben, das Neubergers erließ, ist vom 7. März 1643⁴. Es führt die Aufschrift: „Vermahnungsschreiben an alle Pastores zu Verhütung ärgerlichen Lebens“, und ist nach Form wie Inhalt gleich bedeutend. Man ist erstaunt, wie der Mann die Sprache handhabt! Der Hauptwert des Ausschreibens aber liegt natürlich in den kräftigen Schlaglichtern, die es auf die Zustände innerhalb der Kasseler Diözese wirft. „So was für Fälle hierin angezogen werden, die seind alle aus den vorhandenen Actis genommen“, wird ausdrücklich dazu be-

1) Ausschreiben Neubergers an die Metropolitane vom 11. Juli 1643. (Marb. Staatsarchiv.)

2) Ledderhose, Kirchenstaat, S. 16.

3) Heppe, Kirchengesch. II, 120. — Rommel IX, 147.

4) Gudensberger Pfarreirepositor.

merkt. Nachdem der Verfasser die Geistlichen an die Schriftworte: „Ihr seid das Salz der Erde“ erinnert hat, fährt er fort:

„Diese nützige Vermahnung, anderer sehr viel jetzo zu geschweigen, habe ich darum anfangs, lieben Brüder, kürzlich vorgelegen wollen, weil mir dazu Ursache geben die vielfältigen, leidigen und betrübten Fälle und Exempel, so nicht allein bishero unterschiedlich, sondern eben jetzt bei diesen doch kümmerlichen Zeiten überhäuft an den Pfarrern zu großem Despekt des Ministerii gefunden werden. Denn jetzo in beiden Kreisen ¹ acht Pfarrer sein, so wegen Hurerei und Ehebruchs, auch anderer Excessen, als Schlägereien, Zankhändel, Übellebens mit ihren Ehegatten, Saufens, Tanzens und schädlicher, unziemlicher Narrenpossen halber in großen Labyrinth gerathen, der sieben albereit der weltlichen Obrigkeit auf der Kanzlei kund worden; des achten grobe, unzuchtige Händel werden vielleicht auch bald vor die Schmiede gelangen. Wie gänzlich und schmerzlich wehe mir solches thut und was es mir für Gram mache, kann ich mit Worten nicht beschreiben, es ist Gott bekannt. Und könnt Ihr leicht gedenken, was bei den Weltlichen dies für Gedanken, Urteil und Reden verursache. Ob sie nicht sagen: thun das die Pfarrer etc., was sollen andere thun? . . . Item die Pfarrer werden noch mutwillig, der schweren Zeit halben ungeachtet . . . Und um solcher Schandflecken willen wird Gott und das hl. Predigtamt gelästert und vollends gar verachtet unter den Weltleuten. Es klagen viele über etlicher weltlicher Leute Hochmut und Verachtung gegen die Pfarrer, aber es machens fürwahr in ihrem Leben etliche also, dafs wir fast alle stinkend werden, wie man dann dessen genugsam beim Consistorio innen wird.

Gleichwie ich mich nun noch dessen freue und tröste, dafs dennoch Gottlob! nicht alle Pfarrer so böse, sondern noch viel sein, die Gott für Augen haben und christlich leben, . . . also habe nicht nur ich, sondern auch andere unsere Mitbrüder, denen die ärgerlichen Exempel gleich also sehr wehe thun, für hochnötig erachtet, nur eine allgemeine Erinnerung an alle Pastores, weil die disciplina clericalis bei uns sowohl als allen Evangelischen mangelt, zu thun, damit die so sich bishero wohlgehalten, gestärket, . . . die aber so ihren geistlichen Stand wenig beobachten, gewarnet werden, dafs das Ärgernis nicht durch sie gehäufet und das Ministerium in mehrern Spott und Verachtung gesetzt werde.“

Nach allgemeiner Ermahnung, des Amtes und Gottesdienstes gehörig zu warten und in jeder Hinsicht der Ge-

1) Den Diözesen Kassel und Eschwege.

meinde mit einem guten Beispiel voranzugehen, heisst es weiter:

„Hütet Euch doch um Gottes und Euer selbst willen für dem Laster des Saufens, daraus ein unordentlich Leben erfolget; und ist zu beklagen, dafs etliche Geistliche dem Trunk so sehr nachgehen, nicht allein es für keine Sünde achten, sondern sich auch wohl rühmen, dafs sie hier oder da einen guten Rausch erlangt, — o ein verflucht Lob von Geistlichen! Ob es einem wider seine Gedanken begegnete, dafs er etwas zu viel zu sich genommen, soll mans doch nicht rühmen, sondern bereuen und sich aufs möglichste hüten, sonderlich auch die Krüge und Wirtshäuser, es sei denn auf Reisen, wie auch die Bauerngelage, allda bald alle Autorität verscherzet wird, meiden. Auch ist ärgerlich, wenn ein Geistlicher um Trinkens oder Zecherei willen sein Amt und Gottesdienst versäümet oder wohl gar unterlässt. Ärgerlich ist es, wann Pfarrer öffentlich mit Soldaten oder andern Burschen Tabak trinken und sich dem Volk prostituiren. In Ehrensachen und andern geistlichen Gastgeboten auf Bitte sich einzustellen, ist nicht verboten, aber es mufs kein Pfarrer ihm einbilden, dafs ihm gebühre, die Gäste lustig zu machen, Narrenteidung, grobe Scherze und Stokereien, zumal mit Weibspersonen, zu treiben, sondern sich ehrbar und eingezogen zu halten. Und fürnehmlich stehet Geistlichen wohl an, dafs sie die ersten oder mit den ersten davon gehen und nicht bis in die tiefe Nacht, ja wohl bis an den Morgen sitzen. Pfarrherrn müssen sich halten, dafs sie gut Exempel geben und auch noch den Abend mit Gott gebühlich reden, das ist andächtig beten, welches von einem Berauschten nicht geschehen kann. Es gibt groses Ärgernis, dafs manche so trinken, dafs sie taumeln oder wohl gar, wie man Exempel hat, auf der Gasse darnieder fallen, den Mantel und was sie etwa darunter tragen, fallen lassen und von andern wieder aufgerichtet werden müssen. O der Schande, o des gräulichen Ärgernisses!

Bei Gesellschaften wolle doch auch ein jeglicher sich wehren und aufs äusserste als möglich mit Reden und Geberden an sich halten, angesehen dafs der wenigste Teil vor gut hält und wohl aufnimmt und deutet, was die Geistlichen thun: *quot oculi et aures, tot observatores*, worunter viel sein, die mehr links und rechts sehen und hören, und wir haben als breiter Füsse dann andere.

Was auch etliche Pfarrer für einen Ruhm halten und sich gut dünken, wenn man von ihnen sagt, sie seien so ziemliche Politici darbei, das ist der Politicorum lauterer Spott und halten selbst nicht viel davon, mafsien ich es auch von einem Pfarrer

nicht gerne höre ¹. Sich freundlich, bescheidenlich und auch gebührender Maassen fröhlich bei ehrlichen Leuten zu erzeigen wissen, ist fein. Aber das Wort ‚ein Politicus sein‘ hat was anderes auf sich, und ich habe schon ziemlich Exempel erlebt, dafs es übel ausgeschlagen. Am allerschönsten und löblichsten ist es, wenn eine geistliche Person sich auch in Worten, Gebarden und Werken geistlich erzeiget, und das erbauet mehr, als wann man halb leinen, halb wöllin, halb geistlich und halb politisch ist.

Wenn ich nun komme auf das garstige Laster der Hurerei und Ehebruchs, dessen wir nun soviel Exempel haben, möchte ich bitterlich weinen! Wir predigen von der papistischen Pfaffen Unzucht, die doch keine Weiber haben dürfen; diese aber, die Weib und Kinder haben, besudeln sich mit dem verfluchten Laster, und zwar theils mit ihren Mägden, theils mit andern losen Huren. Gott erbarm's! Aber das kommt, wenn man selten oder nicht mit Andacht betet, der Sauferei nachgeheth, bei allerlei Gesellschaft und Gelag sich finden lasset und unzüchtige Possen treibet . . . Mit andern Schwachheiten und Gebrechen hat man etwa Mitleiden, aber dieser Schandthaten, dieses garstigen und unflätigen Wesens kann sich ja ein Mensch, sonderlich der im Ehestand ist, wohl enthalten. Ich bitte durch Gott, lasset doch solche Gräuel nicht mehr gehöret werden . . . Und damit der Teufel keinen Raum finden könne, sollen sonderlich Pfarrer mit ihren Ehegatten friedlich leben, mit deren Gebrechen Geduld haben und andern gut Exempel geben, in mehrer Erwägung, dafs sie, weil sie doch nicht geschieden werden können, nichts mit Zanken und Schlägen bessern, sondern es immer ärger und ihnen das Leben sauer machen, wie wohl solches etliche Hirnschellige nicht erkennen können.

Ein Pfarrer soll sich auch alles Tanzens, desgleichen Haderns, Zankens, Scheltens, Schmähens, Fluchens und Schwörens durchaus enthalten, und ist ein Gräuel, dafs etliche, wenn sie nur das Geringste vorbringen, bei ihrer Seele, bei Gott, Gott soll sie strafen usw. schwören . . .

Und nachdem ich wahrgenommen, dafs etliche Brüder, wenn sie zusammen kommen, meinen, sie seien nicht lustig, wenn sie

1) Unter einem „Politicus“ verstand die Zeit einen Rechtsgelehrten. Im Jahre 1649 (Ausschr. vom 24. Aug.) hat Neuberger den Pastoren das „Schreibenstellen in politicis“, d. h. die Anfertigung von Kaufverträgen, Währschaften, Testamenten u. dergl., geradezu untersagt. „Wie wir im Ministerio nicht gern sehen, dafs Politici uns Eingriff thun, dafs es also uns auch nicht gebühre, in ihre Sache uns zu mischen.“ (Gudensberger Pfarreiarchiv) Vielleicht hat die bittere Not manchen Pfarrer zu dem Nebenerwerb getrieben; allein seine Stellung mußte, zumal wenn die Schriftsätze falsch waren, darunter leiden.

nicht allerlei Stökereien, Narrenpossen und Actiones, Gezänk und Schlägereien anfangen und, wie etliche Acta ausweisen, sich wie Bäckerbuben untereinander gebärden, als wolle auch ein jeder dafür gewarnet sein . . .“

Neuberger gibt u. a. zu bedenken, wie viele Wohltaten und reiche Almosen der hessischen Kirche und ihren Dienern in den Jahren der Kriegsnot von auswärts zugeflossen seien.

„Wenn nun so viele gutherzige Leute erfahren sollten“, fährt er fort, „dafs in unserm Ministerio soviele ärgerliche Dinge vorgehen, — wie die Sachen dann gemeinlich anderwärts exaggeriret werden —, was würden sie denken und sagen? Und auch um deswillen ist diese Warnung für nötig erachtet worden.“

„Welche nun ohne das ihr Amt thun, die stärke der höchste Gott und behüte sie vor Unfall. Die sind auch mit angezogenen Fällen nicht gemeinet. . . . Eins [aber] mufs ich vor dem Schluß noch erwähnen, dafs ich nämlich sage, es dürfte wer sein, der diese Vermahnung nicht allein übel aufnehmen, sondern dargegen regeriren möchte, man ermahne zum Fleifs und Gottes Furcht, aber man solle ihnen auch Besoldung und zu leben schaffen. Denen antworste ich erstlich, dafs bei dieser Gottesgewalt und Landstrafen mir solches unmöglich, und ich kann mir selbst nicht schaffen. Zum andern so hab ich ja meinen Fleifs gethan, wie sonst, also auch mit den Collecten, damit ich Mühe und Molestien genug gehabt, ob ich schon, wie ichs auch nicht begehret, keines Hellers genossen. 3) welche die Besoldung vorschützen, die veraten sich, dafs sie nicht anders als um [der] Besoldung willen fromm und gottesfürchtig sein und unärgerlich leben wollen, und solche halte ich nicht vor Christen, viel weniger vor rechte Pfarrer . . . Ich sorge auch, die in der grofsen Not noch so mutwillig sein, die würden sich wenig bessern, wenn sie völlige Einkommen hätten, sondern noch mutwilliger werden.“

Mit der Weisung an die Metropolitane, auf den Klassenkonventen fleifsig zu forschen, wo etwas von Ärgernis sich ansinnen wollen, und dann ungesäumt Bericht zu erstatten, schliesst das Vermahnungsschreiben, das doch nicht ohne Eindruck geblieben zu sein scheint. Wenigstens haben die besseren Elemente unter der Geistlichkeit dem Superintendenten, wie er später anerkennt, dafür gedankt.

Unter allen Lastern der Zeit war der Zechlust am schwersten beizukommen. Schon 1635 hatte Neuberger, wenig erbaut von den schwankenden Gestalten der Pastoren, die ihm in den Strafsen der Landeshauptstadt zum öfteren begegneten,

gedroht, daß er Anlaß nehmen werde, den alten, auf der Marburger Synode vom Jahre 1568 aufgerichteten Abschied hervorzuholen und zur Anwendung zu bringen, der ihm gestattet, einem dem Trunke ergebenen Geistlichen einen Monat Hausarrest zu erteilen, eventuell ihn auf zwei Monate vom Amte zu suspendieren¹. Die Unmöglichkeit der Überwachung einer solchen Maßregel bzw. der Mangel an Geistlichen behufs Vertretung ließen natürlich davon absehen. Die von Neuberger ausgearbeitete und 1644 erlassene Dienstweisung für die Geistlichen, auf welche diese vereidigt werden, sollte einem jeden die Norm abgeben, nach der er seinen Wandel einzurichten habe.

Als das beste Mittel aber, auf die Hebung und Besserung der Sitten sowohl, wie des Studiums und geistigen Lebens überhaupt in seiner Diözese hinzuarbeiten, erkannte Neuberger die halbjährlich von den Metropoliten abzuhaltenden Klassenkonvente, die vielfach ganz außer Übung gekommen waren².

Eine Konventsordnung hatte bereits Landgraf Moritz im Jahre 1621 aufgestellt³. Im Jahre 1647 nun erließ Neuberger, nachdem er, wie er einleitend bemerkt, in Erfahrung gekommen, „daß bei den Klassenkonventen verschiedentlich durch unruhige Köpfe Händel erregt worden und einer oder der andere *νεόφυτος τυφλοθεύς* sich zuviel wollen merken lassen, wozu denn auch Trunkenheit gekommen und das Übel vermehret worden“, seine *Leges conventuales*, die in den Grundzügen bereits das enthalten, was später die Reformationsordnung von 1656 im 13. Kapitel in dieser Hinsicht vorschreibt⁴.

1) Marburger Staatsarchiv.

2) Im Jahre 1639 schreibt er an die Metropoliten, „er komme in Erfahrung, das die Konvente an etlichen Orten teils selten, teils gar nicht gehalten würden, woraus dann nichts anderes als ein dissolut Wesen entstehen könne, zumal wo die gehörige Konferenz de articulis fidei und die *censura morum* unterlassen werde“.

3) Heppe, Kirchengeschichte II, 121.

4) Hessische Landesordnungen, Bd. II, S. 423 ff. Wenn Heppe a. a. O. sagt, daß der von Landgraf Moritz aufgestellten Konvents-

Bei besagten, unter dem Vorsitz der Metropolitane abzuhaltenden Zusammenkünften hat nach der vom Superintendenten aufgestellten Ordnung zunächst ein Gottesdienst mit Predigt und Katechisation stattzufinden. Die Predigt behandelt bemerkenswerterweise jedesmal einen Artikel der Augsbургischen Konfession, dessen Richtigkeit aus der hl. Schrift zu bewähren ist. Nach geendigtem Gottesdienst findet im Pfarrhaus eine Erkundigung nach dem Leben und der Lehre des Ortspfarrers und der Aufführung seiner Hausgenossen, des Schulmeisters und Küsters bei dem Greben des Dorfes und den Kirchenältesten statt, wie dies die hessische Kirchenagende bereits vorschrieb und es noch heute gehandhabt wird. Dann aber folgt unter Ausschluss aller Laien die eigentliche Censura morum der Klassenbrüder der Reihe nach, wobei der jedesmal dieser Zensur Unterworfenen abzutreten hat. Bei dem Urteil des Konvents hat es, wo ein solches gefällt wird, sein Bewenden, und wer sich dabei nicht beruhigt, soll vom Superintendenten nach Befund noch besonders gestraft werden.

Alsdann wird die gehaltene Predigt einer eingehenden Kritik unterzogen, indem der Vorsitzende der Reihe nach von einem jeden ein Urteil abgeben läßt. Diese Kritik wird bei dem später folgenden gemeinsamen Mahl in der Weise fortgesetzt, daß ebenfalls ein jeder der Teilnehmer dem, der die Predigt gehalten, aus dessen Thema mit irgendeinem Einwand zu begegnen hat, dessen Widerlegung der Concinator, und wenn er aufserstande dazu, der Vorsitzende sich angelegen sein läßt. Bezeichnend hierbei ist, daß die Gesetze unzeitiges Lachen und Kichern der anderen mit Geldstrafe, ja mit Einsperrung bedrohen, wie überhaupt unausgesetzt ruhiges und gesittetes Benehmen anempfohlen und im 17. Paragraph noch bezüglich des gemeinsamen Mahles ausdrücklich eingeschärft wird:

ordnung die Reformations- (nicht Kirchen-) Ordnung von 1656 feste, gesetzliche Grundlage gegeben habe, so ist hier Neubergers Vorgehen einzuschalten. Dessen Konventsgesetze entnahm ich einer im Gudensberger Pfarrarchiv und zwar im dortigen Konventsprotokoll befindlichen Abschrift.

Convivium conventuale frugaliter instituat, et temperanter ac placide, ut viros sanctos decet, peragatur: ebrietas, rixae, convicia, obscenitates, scurrilitates, stultiloquia quam maxime evitentur, et semper fratres suae vocationis, ordinis ac status sui sint memores.

Eine häufige Klage war die, daß die Pastoren ohne Urlaub ihre Gemeinden verließen, die vorgeschriebenen Betstunden und Wochengottesdienste, ja wohl gar die Sonntagskirche versäumten und angehende Studenten für sich predigen ließen, bei denen nicht selten häretische und sektiererische Anschauungen zum Vorschein kamen. Von solchen Anfängern soll keiner zur Kanzel zugelassen werden, er sei denn zuvor vom Superintendenten geprüft und qualifiziert befunden worden. Allein die Vorschrift wurde, wie aus ihrer öfteren Wiederholung hervorgeht, wenig beachtet.

Sonst war Neuberger nicht gemeint, etwas hingehen zu lassen, selbst auf die Gefahr hin, Aufsehen zu erregen. So mußte einer der tüchtigsten Prediger in der Landeshauptstadt selbst, der Pfarrer Soldan an der Unterneustädter Kirche, im Jahre 1640 öffentlich mit seiner Ehefrau propter concubinatum anticipatum Kirchenbusse tun. In seiner Ansprache an die Gemeinde hob Neuberger hervor, daß beide wiewohl sie vor Gott Eheleute gewesen, doch der Gemeinde Ärgernis gegeben und deshalb straffällig geworden seien; dann absolvierte er sie¹. Die Maßregel, deren Zweckmäßigkeit aus den heutigen Anschauungen heraus beurteilen zu wollen verkehrt wäre, war ihrer Zeit gewiß geeignet, auf weite Kreise Eindruck zu machen.

Naturgemäß jedoch ging die Wandlung zum Besseren langsam und kaum merklich vor sich, wenn auch bei den Geistlichen schneller als bei dem übrigen durch den Krieg demoralisierten Volke. Noch im Jahre 1655 ist es kein erfreuliches Bild, das ein Ausschreiben Nebergers, von ihm „*Paraenesis ad pastores de officio et probitate*“ betitelt, von

1) Der Wortlaut der gehaltenen Ansprache von Nebergers Hand bei den Akten (Marb. Staatsarchiv). — S. auch Heppe, Kirchengeschichte II, 144 Anm.

der amtlichen und außeramtlichen Führung eines guten Theiles seines Diözesanklerus entwirft ¹.

Es ist wieder die leidige Trunksucht, die ihm den nächsten Anlaß dazu gibt,

„deswegen wir“, wie er schreibt, „jederweil bei dem Consistorio zu thun haben; scheinete, daß solche Leute selbst nicht glauben noch achten, was sie andern predigen oder je predigen sollen, und habens nur selbst ihren Spott, was Gottes Wort sagt. Wie denn viel seind, die, wenn sie in eine Stadt und auch hierher kommen, nicht leichtlich wieder hinaus gehen, sie seien denn wohl berauscht, welches ich oft mit großem Verdruss von den Politicis und andern hören muß. Ein jeder wahre sein Gewissen, seine Ehr und Glimpf, sein Amt, und studire dafür, damit das Ministerium doch nicht so gar verachtet werde. — Und weil unter den jungen Angehenden etliche sind, die sonderlich dem Zechen und Saufen, wie sie studentenweis gewöhnet, nachhängen, so wollen die Metropolitani auf solche nasse Brüder gute Achtung geben . . .

Demnach auch die Bettagspredigten von vielen selten oder doch nicht ordentlich noch zu gewisser ständiger Zeit gehalten [werden], manche Pfarrer auch ihnen die Kühnheit nehmen, zur Kirche läuten zu lassen, wenn sie wollen, nachdem sie etwa des Tags zuvor gezecht oder spazieret haben, so wird solche Unordnung hiermit allerdings verboten . . .

Sonderlich wird vielfältig geklagt, daß viel Pfarrer in der Kinderlehre (so doch so hoch anbefohlen ist), über alle Maassen fahrlässig sein und ihrer gethanen Pflicht vergessen, indem sie nicht allein gar selten, in den Filialen wohl nimmermehr, selbst Kinderlehre halten, sondern auch gar schlechte Sachen bringen, daß gezweifelt wird, ob etliche selbst den Catechismus recht verstehen, als die nicht daraus meditiren, sondern quicquid in buccam venit vorbringen, auch nicht einmal darauf achten, ob die Jugend die Morgen-, Abend- und Tischgebete recht gelernet habe, welches sehr beklagt wird . . .

Ein jeder wolle nun in den Punkten allen sein Gewissen in acht nehmen, seine Pflicht, so er bei seiner Ordination und Introduction geleistet, bedenken und sich in allem seinem Thun christlich halten und niemand Ärgernis geben.

Die Metropolitani werden gleichfalls ihres Amts nicht vergessen und nicht alles gehen lassen wie es gehet, sondern acht haben auf ihre anbefohlenen Fratres, den Ärgernissen wehren,

1) Ausschreiben vom 2. Aug. 1655 (Gudensberger Pfarrarchiv). Ich gebe dasselbe auszugsweise.

sie entweder selbst auf den Conventibus strafen oder ungesäumt berichten, . . . zumalen weil im Werk, dafs eine General-Visitation angestellet werden soll; versehe mich solches und thue Euch göttlichem Gnadenschutz treulich anempfehlen.“

Fünfzehn Jahre war Neuberger treulich bemüht gewesen, auf die ihm unterstellte Geistlichkeit hebend und bessernd einzuwirken, als — kaum zwei Jahre nach geendigtem Kriege — auf dem Landtage des Jahres 1650 ein Angriff geschah, der in seiner Heftigkeit die anderen bis dahin mehrfach erfolgten weit übertraf.

Der Angriff ging von der Ritterschaft aus, die unter Führung des Obervorstehers der ritterschaftlichen Stifter Otto von der Malsburg die Rückkehr geordneter Zustände in Staat und Kirche benutzte, um ihre in den wilden Kriegszeiten vielfach aufser Beachtung gekommenen Vorrechte wieder in den alten Stand zu setzen. Der beregte Landtag gestaltete sich daher zu einem der stürmischsten, die Hessen je gesehen ¹.

Neuberger war gewifs der letzte zu leugnen, dafs der geistliche Stand, besonders der der Landgeistlichen, zahlreiche Angriffspunkte bot, wenn auch im Vergleich zu anderen Ständen wohl nicht zahlreichere, sondern nur bemerkbarere. Allein gegen den Wandel richtete sich der Angriff weniger als gegen rein materielle Vorteile, die sich nach Ansicht der Ritter der Stand angemafst hatte.

Es hatte den Landgeistlichen in den Kriegszeiten kümmerlich genug gegangen. Wie in dem oberhirtlichen Ausschreiben v. J. 1643 auch anerkannt wurde, stockten die Bezüge, die meist in Naturallieferungen bestanden, fast vollständig. Auch nach dem Kriege wurde das nicht anders, da die Produktion auf ein Minimum heruntergegangen war und weite Strecken Landes aus Mangel an Arbeitskräften un bebaut lagen. Wo sollten also die Geistlichen ihre auf dem Grund und Boden ruhenden Zinsgefälle hernehmen ²!

1) Rommel VIII, 785. — Vilmar, Hessische Chronik zum Jahre 1650, S. 75 u. 77.

2) Dieser Mangel an Arbeitskräften und die bittere Not waren es auch, die — wie die Pfarrer der Klasse Gudensberg dem Superinten-

Wenn nun auch Neuberger das Stocken der Einkünfte als Grund für Unterlassung der Amtspflichten nicht gelten lassen konnte, so hatte er doch schon frühzeitig versucht, der materiellen Not der Landpfarrer in etwas wenigstens abzuhelpen. Auf seinen Antrag hatte i. J. 1639 das Konsistorium bewilligt, daß dieselben für ihre „*extraordinarios labores*“, als Kindtaufen, Trauungen und Begräbnisse, zu Akzidenzien befugt sein sollten, zumal ja auch viel fremdes Volk ihre Hülfe in Anspruch nehme ¹.

Aber sofort erhoben die Junker Protest gegen diese unerhörte Neuerung. „Was ich deswegen, schreibt Neuberger ², anno 1639, 1640 und 1641 leiden müssen und wie deswegen auf öffentlichem Landtag von den Junkern geklagt worden, auch wie ich geantwortet, daß es gleichwohl dabei geblieben, ist zwar wenig *Pastoribus* aber doch den Herren Räten wohl bekannt.“

Jetzt, nachdem der Krieg geendet und die Pastoren, wie die Junker behaupteten, „ihre alten *Salaria* meistens wieder völlig genommen“, wurde aufs neue Abschaffung der Gebühren begehrt, indem „darüber viel Unordnung vorgangen und der arme Mann über Gebühr beschwert werde, so daß manch Kind ungetauft hinsterbe und mancher Mensch ohne Singen und Predigen begraben werden müsse.“

Der letztere Vorwurf war vielleicht nicht unbegründet gewesen. Hatte doch Neuberger selbst bald nach Erlafs der Gebührenordnung verweisen müssen, daß etliche Geistliche allzu rigide die Verrichtung der Akte weigerten, wenn sie nicht bezahlt würden, mit der Vermahnung, nicht so ungeschliffen mit den Leuten umzugehen, den Armen aber gar nichts abzunehmen, wie ja auch im Begleitschreiben zu jener Ordnung gesagt sei ³.

denten vorstellen — ihnen den Pflug und Spaten selbst in die Hände zwangen, so daß es zu entschuldigen ist, wenn ihnen zum Studieren Zeit und Freudigkeit mangelten. (*Gudensberger Pfarreiarchiv.*)

1) Erlafs vom 9. Aug. 1639.

2) Den 11. Jan. 1650. (*Gudensb. Pfarreiarchiv.*)

3) Undatiertes Schreiben im Marburger Staatsarchiv.

Man ist heute wieder dahin gekommen, jene Akzidenzien abzuschaffen, wofür aber wohl andere Gründe als die damals angezogenen maßgebend gewesen sind. Den Superintendenten traf damals die Beschwerde sehr, um so mehr, als die Behauptung der Ritterschaft der angestellten Enquete nach offenbar sehr übertrieben war. Schon auf dem 1640er Landtag hatte er sich bezüglich des gestellten Antrages dahin geäußert ¹, daß er eher sich des Himmels Einsturz als so etwas vermutet habe, und daß die patroni ecclesiarum sich ins Herz hinein schämen sollten, den armen Geistlichen solche geringe Einnahmen nicht zu gönnen.

Zwischen ihm und dem Stande der adeligen Ritter scheint eine tiefe Verstimmung bestanden zu haben, deren Gründe wir später noch erörtern werden. Sie geht auch jetzt aus seinen Worten hervor, wenn er bezüglich der Akzidenzien an seine Pfarrer schreibt ²:

„Euch aber, geliebte Brüder in Christo, habe ich diese Sache communiciren sollen, damit Ihr erkennet, mit was für Leuten wir es zu thun haben, was die armen Geistlichen vor patronos haben und was sie ihnen gönnen; daß Ihr auch wisset, was ich nicht nur insgemein meines Amts halben, sondern auch vornehmlich um der verordneten armseligen Tauf-, Hochzeit- und anderer Praesenz willen, deren ich doch nichts genieße, leiden müsse. Dann diese Anklage nunmehr zum anderen Mal geschieht.“

Der Beschwerde wurde mit der Forderung des Nachweises begegnet, daß die Pastoren ihre alten Salaria, insbesondere auch in den Junkerdörfern, wieder völlig ausgefolgt erhielten ³.

In einem weiteren Beschwerdepunkt behauptete die Ritterschaft, daß die Pfarrer auf dem Lande zum Verkauf Branntwein brennen, Bier brauen, und in ihren Häusern Gelage abhalten lassen, — eine Behauptung, die in ihrer allgemeinen Fassung ganz aus der Luft gegriffen war.

1) Replik auf die von der Ritterschaft übergebenen Gravamina. (Marb. Staatsarchiv.)

2) Ausschreiben vom 11. Jan. 1650. (Gudensb. Pfarreiarchiv.)

3) In Verfolg dieser Verhandlungen wurde 1652 den Pfarrern aufgegeben, eine genaue Spezifikation ihres gesamten Einkommens dem Konfistorium einzuschicken. (Gudensb. Pfarreiarchiv.)

Gegen Neuberger und seinen Kollegen speziell richtete sich der Vorwurf, daß die Abhörung der Kasten- und Kirchenrechnungen, die Bestellung der Schuldiener, Opfermänner und Kastenmeister, die sie neben dem *jure patronatus* von alters her gehabt, ihnen (den Kirchenpatronen) durch die Superintendenten seit dem Kriege streitig gemacht werde, auch daß etwaige Ausschreiben an ihre Pfarrer diesen durch die Metropolitane mit Umgehung ihrer eigenen wichtigen Person zugesandt würden, was alles ihre Rechte und Privilegien *ex fundamento* erschüttern müsse. Wie man sieht, war Neuberger auf kirchenpolitischem Gebiet ebenso bemüht, die landesherrliche Souveränität langsam auszudehnen, wie dies auf dem Wege zur Ausbildung voller Territorialhoheit der Reichsfürsten im übrigen auch von den weltlichen Beamten angestrebt wurde.

Und diese seine Eigenschaft als erster Vertreter des *summus Episcopus* liefs ihm, der doch, wie wir oben sahen, den geistlichen Zank in tiefinnerster Seele haßte und gern auch bei Andersgläubigen das gottselige Wesen als die Hauptsache und als einigendes Band der Christgläubigen anerkannte, im eigenen Lande dem Luthertum gegenüber eine Stellung einnehmen, die von Duldsamkeit weit ablag.

Die Forderung der lutherischen Edelleute, daß ihnen auf ihren Häusern wenigstens das *privatum exercitium* ihrer Konfession, insbesondere die Kommunion nach lutherischem Ritus gestattet werde, war schon auf dem Landtage des Jahres 1640 erhoben worden und wurde 1650 wiederholt.

Aber die Antwort, die Neuberger und mit ihm die Prediger der drei Kasseler Kirchen erteilten, lautete schroff und abweisend¹. Man schützt den klaren Wortlaut der zwischen beiden fürstlichen Häusern aufgerichteten Abschiede sowie der Beschlüsse der Synoden vor und leugnet jegliches Herkommen. Beschwerung und Zwang der Gewissen sei nicht vorhanden, denn die Edelleute können ja zur Kommunion hingehen, wo es ihnen beliebt. Die landesherrliche *Jurisdictio episcopalis* würde, da die lutherischen Geistlichen einem

1) Antwort der fünf Kasseler Geistlichen auf die ihnen überschiedten Gravamina des Landtags vom 24. April 1640. (Marb. Staatsarchiv.)

Nicht immer freilich ging es glatt ab bei dem Bestreben, die lutherischen Geistlichen aus dem Bereiche des reformierten Bekenntnisses auszusperrten. Folgendes Vorkommnis beleuchtet die Situation und die allgemeine Stimmung besser als weitläufige Kommentare.

Es war ums Jahr 1640, als eine Anzahl Soldaten in Kassel hingerichtet werden sollten. Einige davon waren lutherisch, waren aber „durch fleißige Unterrichtung des Regimentspfarrers so weit gebracht worden, daß sie in sich gegangen, die Wahrheit zu bekennen und zu kommunizieren willens gewesen“¹.

Dagegen liefs der damals in Kassel kommandierende Generalmajor Graf von Eberstein², ohne hierauf Rücksicht zu nehmen, den lutherischen Pfarrer von Spickershausen, einem hannöverschen Dorfe an der Fulda unterhalb Kassels, bestellen, die Delinquenten zur Richtstätte zu begleiten.

Neuberger liefs nun dem Grafen durch den Regimentspfarrer andeuten, daß solches wider das Herkommen und der hessischen Kirchenordnung nicht gemäß sei; auch schicke es sich zumal nicht, daß einer aus anderer Herrschaft ohne rechtmäßigen Beruf in des Landgrafen Lande und noch dazu in der Residenzstadt, dazu einer, der der wahren Religion zuwider sei, das öffentliche Exerzitium seiner Religion verwalte. So sei auch der lutherische Pfarrer zu Spickershausen eben derjenige, der vielmals gegen des Landgrafen Hoheit und Gerechtigkeit verfahren und es so grob gemacht, daß schon vor etlichen Wochen dem Schultheißen zu Kassel befohlen worden, ihn beim Kopf zu nehmen und beizustecken.

Der Graf erwiderte darauf nur, er könne nicht glauben, daß man die Soldaten in einer Stunde hätte calvinisch machen können. Der Landgraf habe zugesagt, daß man deren Gewissen nicht zwingen solle, weshalb es bei dem Befehl sein Bewenden habe.

herige Pfarrer an der Neustädter Kirche, Justus Soldan, an die Brüderkirche versetzt werde. (Stadtarchiv M 18.)

1) Marburger Staatsarchiv: Beschwerde Neuberger's an Statthalter, Kanzler und Räte.

2) Siehe über ihn Rommel VIII, 589 und passim.

In seiner scharfen Entgegnung, die Neuberger nicht schuldig blieb, bestritt er, daß von Gewissenszwang die Rede sein könne. Dagegen legte er, an Luthers Wort von den Winkelpredigern und Schleichern anknüpfend, seine Grundanschauung auch hier in den Worten nieder: ein jeder Pfarrer habe an seinem Ort den Predigtstuhl, Taufe und alle Seelsorge inne und sei ihm dies alles befohlen.

Der Graf antwortete nicht; für die Regierung war die Frist zum Einschreiten zu kurz. „Ist also, sagt Neuberger mit Schmerz, der lutherische Priester folgenden Tags auf dem Markt in Kassel öffentlich beim Gericht erschienen, nicht ohne großes Frohlocken derjenigen daselbst, die unserer göttlichen wahren Religion feind und zuwider sind, ja auch nicht ohne Verwunderung und Ärgernis unserer christlichen Gemeinden.“

Man wird es keinem geistlichen Oberhirten verdenken, wenn er auf reinliche Scheidung der Bezirke hält und Einmischung in die Angelegenheiten seines Sprengels hintanzuhalten sucht. Hat doch von seinem Standpunkte aus jeder Geistliche die Pflicht, bis zu einem gewissen Grade intolerant zu sein. Andererseits hat die hessische Kirchenleitung auch bei den ihr unterstellten Geistlichen insbesondere politische Treibereien nicht zu dulden sich angelegen sein lassen¹, eine Objektivität, die für ihre Zeit Anerkennung verdient.

Als erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiete oberhirtlicher Aufsicht und Geltendmachung solchen Einflusses mochte Neuberger mit Recht eine genaue Bekanntschaft mit den Lebensverhältnissen und dem Wesen und Charakter seiner Diözesanpfarrer erscheinen. Wie bereits in 1635 hat er deshalb 20 Jahre später noch einmal sich genaue Verzeichnisse aller Kirchen- und Schuldieners durch die Klassenvorstände einsenden lassen. Diese mußten ent-

1) So wird wenigstens den Stiftsherren in Fritzlar 1636 geschrieben, das [Kriegs-] Spiel sei noch nicht zu Ende. Sie möchten gleich den evangelischen Predigern sich aller politischen Einmischung und Brieftrügereien enthalten. Rommel VIII, 425 Anm. 517. Verfasser des Schreibens ist unzweifelhaft Neuberger.

halten: eines jedweden Namen und Alter; wie lange derselbe im Ministerio oder Schuldienst und wie lange in seinem gegenwärtigen Amt. Dann auch nähere Mitteilung über des betreffenden Geistesgaben, Erudition, Leben und Wandel und endlich, welcher etwa unter ihnen weitere Promotion begehre und deren wohl würdig sei ¹.

Es ist gewiß nicht zum mindesten Neubergers Verdienst, wenn die großen Kirchengesetze, die Landgraf Wilhelm VI. von Hessen in den fünfziger Jahren des 17ten Jahrhunderts erließ, und die der Landeskirche auf Jahrhunderte hinaus ihren Charakter aufgeprägt haben, wiederum eine ernste und wohl vorbereitete Geistlichkeit vorfanden, wenn auch die Mitwirkung Neubergers selbst zu diesen Gesetzen keine nachhaltige sein sollte. Doch werfen wir zunächst noch einen Blick auf einige andere Seiten seiner Tätigkeit!

c) Das Schulwesen.

Der zweite Hebel, der angesetzt werden mußte, um die im Kriege eingerissene Sittenverderbnis zu heilen, war die Reorganisation des Schulwesens. Hessen-Kassel besaß eine für seine Zeit mustergültige Schulverfassung durch die am 6. Januar 1618 von Landgraf Moritz erlassene Schulordnung, wie es sich dieser Fürst überhaupt und sogar persönlich hatte angelegen sein lassen, das Unterrichtswesen in seinem Lande in besten Zug zu bringen. Aber von der unter ihm erreichten Höhe war es bald herabgesunken ².

Neuberger war kraft Amtes Scholarch der Kasseler Gelehrtenschule ³. Diese Schule hat auch in den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges eine Reihe tüchtiger Lehrer gehabt und sich so ziemlich über Wasser gehalten. Aber mit den

1) Das betreffende Ausschreiben ist vom 31. Mai 1655 (Gudensberger Pfarreiarchiv). Die Berichte, die noch im Konsistorialarchiv in Kassel vorhanden, sind eine bis jetzt unausgenutzte treffliche Quelle für die Kenntnis der damaligen kirchlichen Zustände in Hessen, der Kultur- und Familiengeschichte und manches anderen.

2) Heppe, Geschichte und Statistik des hess. Schulwesens im 17. Jahrhundert. Kassel 1850.

3) Weber, Gesch. der städt. Gelehrtenschule, S. 112.

übrigen Stadtschulen im Lande, von denen auf den Dörfern ganz zu schweigen, war es traurig bestellt. Hier hätte auch bester Wille zur Fürsorge einfach nichts nützen oder bezwecken können.

Daher mag es kommen, daß wir in Neuberger's Schriften und Erlassen der Schulen nur selten Erwähnung getan finden. Das Wenige, was sich in der Beziehung findet, bezieht sich zudem nicht auf Erziehung und Unterricht, sondern gehört ins Gebiet der Lehrerdisziplin. Ein Ausschreiben vom 3. Oktober 1639 richtet sich gegen die Schneider und zeigt, daß der sonst so milde Neuberger auch eine scharfe und ironische Feder schwingen konnte, deren Spuren wir sonst nur selten begegnen. Es ist ihm mit seinem Zorn gegen dieses Handwerk heiliger Ernst. Denn seit etlichen Jahren, schreibt er, sei ihm viel Mühe verursacht dadurch, daß die Schneider, vielleicht aus sonderbarer Lieb und Ehrerbietung gegen den Gottesdienst und das Ministerium, dazu die Schuldiener und Opfermänner auch gehören, diejenigen Schulmeister, die gleichzeitig das Schneiderhandwerk ausüben, zum Flicken der Jagdtücher¹ zwingen wollen und deswegen wie tolle Jagdhunde in ihre teils sogar privilegierten Häuser gefallen seien, sie zu pfänden, damit sie nur etwas zu veräußern haben möchten. Da er nun in diesem irreligioso seculo den Angegriffenen ihre Freiheit nicht anders zu erhalten wisse, so soll wenigstens in Zukunft kein Schneider, wenn er sich um eine freiwerdende Opfermannsstelle bewirbt (mit der der untere Schuldienst meist verbunden), von ihm berücksichtigt werden².

Als ruhigere Zeiten eingetreten, wurde auch dazu geschritten, bei den Schullehrern die Disziplin wieder straffer anzuziehen. Welchen Anteil aber Neuberger an dem i. J. 1645 erlassenen Regulativ gehabt hat, das unter dem Titel „Fürstlich hessischer Schuldiener Bestallung“ dem Lehrstande sehr eindringliche, vielfach ins Gebiet der gewöhnlichsten Verhaltensmaßregeln fallende Vorschriften erteilt, ist

1) Das zu den der Landbevölkerung obliegenden Handdiensten gehörte.

2) Marburger Staatsarchiv.

nicht festzustellen. Der ganzen Art des Ausdruckes nach zu urteilen, kann Neuberger der Fassung nicht fern gestanden haben. Auf den Inhalt der Dienstanweisung hier näher einzugehen, würde uns zu weit abführen ¹.

Eine der ersten und vornehmsten Sorgen Landgraf Wilhelms VI. von Hessen, dieses ausgezeichneten Fürsten, dem leider nur 13 Jahre zu regieren vergönnt war (1650—1663), war es daher, die Reorganisation des Schulwesens in seinem Lande in die Hand zu nehmen, ungeachtet der unermesslichen Schwierigkeiten, die sich hier überall in den Weg stellen mußten ².

Er erteilte zu dem Ende (unterm 20. Mai 1653) dem Superintendenten Joh. Hütterodt in Eschwege, von dem Heppe urteilt, daß er ebensowohl wegen seiner umfassenden theologischen Bildung wie wegen seiner praktischen Tüchtigkeit hoch angesehen gewesen sei, den Auftrag, sich gutachtlich über den Stand der Schulen in seiner Diözese zu äußern und über die Mittel und Wege, dem gesamten Schulwesen im Lande wieder aufzuhelfen, Vorschläge zu machen. Diesem Verlangen kam Hütterodt am 14. Juli 1653 nach.

Neuberger wurde zu einem gleichen Gutachten nicht aufgefordert ³, aus welchem Grunde, ist schwer zu sagen. Vielleicht darf man aus dem, auch von Heppe ⁴ mitgeteilten Umstand, daß der Landgraf den Entwurf eines neuen Lektionsplanes für die vier oberen Klassen des Kasseler Gymnasiums, also einer Anstalt, in deren Scholarchat Neuberger den Vorsitz führte, an Hütterodt zur Begutachtung schicken ließ, den Schluß ziehen, daß letzterer in Schulsachen für kompetenter angesehen wurde.

1) Dieses Regulativ ist Heppe unbekannt geblieben; ich fand es im Gudensberger Pfarreiarhiv. Wenn man annimmt, daß nichts verboten wird, was nicht häufig geschieht, so läßt sich ex contrario mancher nicht uninteressante Schluß auf die Sitten und Gepflogenheiten der Lehrer ziehen, die ja meist Anwärter für Pfarrstellen waren.

2) Näheres bei Heppe a. a. O.

3) Es müßten denn die betreffenden Akten verloren gegangen sein. Weder im Staatsarchiv zu Marburg noch im Konsistorialarchiv in Kassel sind analoge Schriftstücke aufzufinden gewesen.

4) a. a. O., S. 32.

Wir können über die Verhandlungen, die schliesslich zur Ausarbeitung der neuen hessischen Schulordnung vom Jahre 1656 geführt haben, hier hinweggehen und wollen nur bemerken, daß Neuberger Mitglied der zu dem gedachten Zweck im Mai 1655 zusammengetretenen Kommission gewesen ist, ohne daß wir freilich in der Lage sind, über seine Tätigkeit darin spezielle Angaben zu machen. Das Jahr 1655 ging hin mit Einziehung von Berichten über den Stand der Stadtschulen im Land und mit Sichtung dieser Berichte. Die Vorlage des von der Kommission ausgearbeiteten Entwurfs der Schulordnung hat er nicht mehr erlebt.

d) Das Laienelement. Judenbekehrung.

Zur Einwirkung auf das erwachsene Laienelement und zur Volkserziehung i. a. stand im 17. Jahrhundert der Arm der weltlichen Obrigkeit noch in ausgiebigem Masse zur Verfügung. In außerordentlich harter Weise wurden die fleischlichen Vergehungen gestraft. Die Kirchenbusse genügte der Regierung nicht. Selbst wenn die Delinquenten bereit waren, ihr Vergehen durch Heirat wieder gut zu machen, hatte der Pfarrer strenge Weisung, die kirchliche Einsegnung nicht eher vorzunehmen, als bis die betreffenden von der weltlichen Obrigkeit mit Geldbussen und je nach Befund mit Gefängnisstrafe belegt worden waren. Die rigorose Handhabung dieser Justiz in den der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Bezirken¹ dürfte wohl, wenn sie auch vielfach nur auf dem Papier stand, aus der weiblichen Sittenstrenge der Vormünderin und Regentin Amalie Elisabeth (1637—1650) herzuleiten sein, die wiederum von Neuberger als ihrem Hofprediger beraten wurde. Der weltlichen Obrigkeit galt die Bestrafung der Fornikationsfälle als eine gute Einnahmequelle, auf die man nicht gern verzichtete².

1) In den Junkerdörfern, wird geklagt, seien die fleischlichen „Verbrecher“ viel besser daran.

2) So wachte die Stadt Kassel lediglich aus dem Grunde eifersüchtig über ihrem Privileg der Bestrafung dieser Delikte, bis es der Regierung gelang, ihr wenigstens das halbe Einkommen daraus abzujagen.

Es wurde viel regiert in jenen Tagen, und an dem guten Willen der Machthaber, überall die bessernde Hand anzulegen, ist nicht zu zweifeln. Aber gewiß ist auch, daß viele Verordnungen nur tote Buchstaben blieben. War doch der Stand der weltlichen Beamten noch viel verrotteter und korrupter als der der Kirchendiener.

Als Neuburger im Januar 1644 eine neue, sogenannte Reformatiionsordnung, die sich wider die Gotteslästerer, die Zauberer und Kristallseher, wider die übermäßige Kleiderpracht, den Aufwand und Prunk bei Eheverlöbnißsen, Hochzeiten und Kindtaufen, wider die Entheiligung der Fest- und Feiertage u. dgl. m. richtete, im Auftrage des Konsistoriums zu begutachten hatte, leitet er dieses Gutachten mit folgenden Worten ein:

„Die Ordnung ist wohl gut! Wollte Gott, daß die Obrigkeiten, Beamten usw. so, wie die schönen Worte im Eingang dieser neuen Ordnung lauten, beschaffen wären, daß sie nämlich von selbst und um Gottes Ehre willen dieselben hielten und nicht die ersten wären, die sie übertreten. Es wäre auch der Sache zu helfen, wenn nur einmal aus der Wortdrängung des Verlustes der Dienste und der Strafe etwas Wirkliches würde. Denn wo das nicht geschieht, wird die Herrschaft mit ihren Ordnungen zum Spott, und die armen, machtlosen Kirchendiener, wenn sie auf die Ordnung dringen, laden nur Feindschaft, Scheltworte, hinterwärtige Scheltworte bei den Politicis, ja Drohung der Schläge auf sich und müssen ihr Amt mit Seufzen und Gefahr thun¹.“

Man kann den allgemeinen Zustand der Verwaltung mit wenigen Worten nicht treffender skizzieren.

Wie alle Perioden wirtschaftlichen Niederganges, so hat sich auch Neuburgers Zeit an einer Kulturaufgabe versucht, die man heutzutage als die Lösung der Judenfrage bezeichnet. Wir können der Darstellung dieses Versuches hier um so weniger vorübergehen, als naturgemäß die Kirche hervorragend dabei beteiligt war oder doch sein sollte².

Die erste Anregung, dem Treiben der Juden in Hessen näher zu treten, gab die Ritterschaft auf dem Landtage des

1) Marburger Staatsarchiv.

2) Akten des Konsistorialarchivs in Kassel. Die Sache wird hier zum ersten Male behandelt.

Jahres 1640. Ihre Forderung ging zunächst, um dem Wucher und Silberaufkauf und dem Erwerb von Erbgütern durch die Juden entgegenzutreten, dahin, daß die alte, von Landgraf Philipp (im Jahre 1539) erlassene Judenordnung aufs neue publiziert und auch darüber gehalten werde. Ferner verlangten sie Verbot aller Zusammenkünfte in Privathäusern zum Zwecke der Ausübung des jüdischen Gottesdienstes, Verbot des Handels an christlichen Feiertagen und möglicste Isolierung von der christlichen Bevölkerung, zu welchem Ende auch in Hessen wie sonst im Reich die Juden gehalten sein sollten, öffentliche Zeichen zu tragen.

Ob das scharfe Vorgehen Landgraf Georgs in Oberhessen gegen die Juden und die von ihm für selbige erlassene Ordnung auch für Niederhessen die Anregung gaben, ist wohl möglich, sogar (da der Adel stete Fühlung mit Darmstadt unterhielt) sehr wahrscheinlich. So wurde denn auch hier eine Neuredaktion der alten Ordnung Philipps und zwar mit erheblicher Verschärfung vorgenommen. Aber ehe der Entwurf publiziert wurde, zog die Landgräfin-Regentin (wie in vielen anderen Fällen) zuvor ihren Schwager, den Landgrafen Hermann von Hessen-Rotenburg, darüber zu Rate. Und als dieser ihr riet, es lieber erst einmal mit der allgemeinen Bekehrung der Juden zum Christentum zu versuchen und damit gewissermaßen das Übel an der Wurzel anzufassen, ging sie mit weiblich teilnehmendem Herzen auf den Vorschlag ein und setzte das Unpraktische und Unerreichbare damit an die Stelle des wenigstens Erreichbaren.

Die Sache gelangte, wie üblich, nun zur Vorberatung an die Kasseler Prediger, die unter Neuberger's Vorsitz am 27. März 1645 eine Sitzung abhielten¹. Es war der Anfangspunkt einer Reihe von Quälereien für alle Beteiligten, und es ist von Interesse, die ersten Vota kennen zu lernen.

Actum 27. Martii 1645. Wegen der Juden Herrn Landgraf Hermanns f. Gn. Bedenken betr. — Herr Matthaeus geheelet²

1) Das Protokoll hierüber ist von Neuberger selbst geführt. Aus ihm ist auch der obige Verlauf der Angelegenheit entnommen. (Konsistorialarchiv in Kassel.)

2) Gehellen oder geheelen = zustimmen (s. Grimms WB. unter gehellen).

gänzlich in I. f. Gn. Vorschlag, Herr Soltan dgl. — Herr Crajus will nicht zu dieser Sache etwas raten, weil er wisse, dafs doch nichts draus erfolge. Und finde nicht gut, dafs den Pfarrern von den Politicis befohlen werde, was sie predigen sollen. Spricht, es hab ein Jude zu Immenhausen gesagt, so lang sie Geld hätten, wüsten sie wohl, dafs sie in keine Kirche gehen dürften. Herr Stöckenius hält's für ein überflüssig Werk, deswegen etwas zu deliberiren; es sei doch umsonst. Herr Wilnerus hält Landgraf Hermanns Vorschlag für gut, setzt hinzu, dafs man den Juden ihre Häuser durchsuchen und den Talmud und andere ihre jüdischen Bücher alle nehmen und bei grofser Strafe ihnen keine Synagoge gestatten solle. Herr Georg hält I. f. Gn. Vorschlag auch für gut.

Wie Neuberger sich zu der Frage gestellt, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Er scheint, wenn wir die Schlufsabstimmung betrachten, auch nicht sehr für die Sache eingenommen gewesen zu sein, und sich geringen Erfolg versprochen zu haben. Dieselbe lautet:

„Ist geschlossen, den Herren Räten zu referiren, dafs das Ministerium Bedenken trage, etwas von dieser Sache weiter zu reden oder Vorschläge zu thun, weil man bisher in der That erfahren, dafs, ob schon lange Zeit darin gehandelt und es vielfältig getrieben worden, gleichwohl nichts erfolget, noch einiger Versuch geschehen. Stellens dahin, dafs I. f. Gn. Vorschlag probiret werde.“

Am 28. April wird in gehaltener Sitzung zwecks Bekehrung der Juden eine lange Reihe von Punkten aufgestellt, daraus etwa folgende hervorzuheben. Man will ihnen keine Synagogen mehr gestatten. Dagegen läfst man, weil nämlich der Vorschlag von hoher Stelle getan worden, geschehen, dafs an jeden Orten die daselbst wohnenden Juden zum ordentlichen öffentlichen Kirchgang und Gottesdienst mit Weib und Kindern angehalten und an einen gewissen Ort in der Kirche gewiesen werden, damit man sie desto besser observiren könne. Insbesondere aber wäre, wie auch hiebevorder erinnert worden, nötig, dafs extraordinarie etliche gelehrte und sonderlich der hebräischen Sprache kundige Prediger verordnet würden, die alle Quartal einmal jeder an sonderbare Orte zögen, öffentlich predigten, mit den Juden auch konfertierten und redeten und in praxi sähen, wie nach und nach

einer und anderer zu bekehren. Daneben sollen die Pfarrer sich bemühen, gute, zur Bekehrung der Juden nützliche Büchlein zu bekommen, zu lesen und den Juden an Hand zu geben, daß sie sie auch lesen, — aber auch bezahlen! Endlich werden strenge Verordnungen gegen den Wucher verlangt.

„Wäre aber ein solches, wie wir fürchten, nicht zu erhalten, heißt es am Schluß, lassen wir's bei I. f. Gn. Landgraf Philippsen bekannter Ordnung diesfalls bewenden. Gott gebe der Glocken einen Klippel!“

Von da ab ging die Sache langsam vorwärts. Im Jahre 1646 ließ die Regentin dem Superintendenten eine Anzahl gedruckter Exemplare der „Renovirten Judenordnung“ mit dem Datum des 5. Oktober zugehen, um sie an alle Pfarrer zu verschicken, und zwar bereits mit verbindlicher Kraft für diese. Neuberger äußerte sich dazu, nach vorheriger Benennung mit dem Eschweger Kollegen, unterm 30. Oktober und wies darauf hin, daß ohne Zwang von seiten des Staates und ohne dessen tätiges Eingreifen die Pfarrer allein ohnmächtig seien. Also daran haperte es, und schon dieser eine Gesichtspunkt hätte von dem ganzen Plane abbringen sollen!

Im Mai des nächsten Jahres (man übereilte sich also nicht) macht er bestimmte Vorschläge bezüglich der Geistlichen und ihrer Missionsbezirke, worauf durch landesherrliche Verordnung vom 28. Juni 1647 die Sache in die Wege geleitet wurde.

Am 13. Juli desselben Jahres versammelte nunmehr Neuberger die für das Bekehrungswerk in seinem Sprengel auserlesenen vier Pastoren, bei denen — wie wiederholt betont worden war, — die dafür nötige Begabung und Kenntnis der hebräischen Sprache und Literatur vorausgesetzt wurde. Es waren die Pfarrer Bernhard Matthaeus aus Kassel, Nikolaus Maius aus Homberg, Konrad Johrenius von Gudensberg und Christoph Nöding aus Simmershausen bei Kassel. Neuberger trug ihnen vor, was wegen Bekehrung der Juden im Plane sei, und las ihnen den deswegen von der Landgräfin ergangenen Befehl vor. Die Worte der

Auserwählten hierauf waren alles andere als ein freudiger Widerhall.

Herr Matthaeus sagt, es befremde ihn, dafs er vorgeschlagen sei, denn mit ihm deswegen nichts geredet worden, ohne allein dafs bei einer Hochzeit, da Herr Wetzel¹ seinen Unwillen zu solchem Werk offenbaret, er sich erboten, etwa mit einer Predigt bei dem Werk etwas zu thun. Aber ordinarie solche Arbeit zu thun, sei ihm nicht gelegen:

- 1) weil er sich zu wenig befinde, sonderlich wegen der Sprachen,
- 2) weil er nun alt und baufällig,
- 3) weil er sonst mehr als zuviel zu thun,
- 4) weil einer oder der andere, der das Werk in Predigen sonderlich und sonst eifrig getrieben, billig auch Hand anlegen solle. Will, was andere Kollegen thun, auch mit Predigen etwa, aber weiter nicht und nicht ordinarie verrichten².

Herr Nic. Maius sagt, ein guter Linguist gehöre zur Sache. Weil er dann nie in den Schulen dazu angehalten worden, sei es ihm unmöglich; aber im Predigen wollte er sich gern dabei gebrauchen lassen und das *Fundamentum veritatis dociren*;

2) Er habe gar ein mühsam Amt zu Homberg, hat ein Filial. Sein College werde gar baufällig, welchen er subleviren müsse;

3) Unbequemlichkeit des Losiments zum Studiren. Sonst zum Predigen etwa sich gebrauchen zu lassen, sei er erbietig.

Herr Johrenius sagt, sein *scopus* sei nie gewesen, mit den Juden umzugehen, sondern hab sich geübt *contra Pontificales et Lutheranos*;

2) Sorget, dafs *principium studium* [? *studii*] seines Amts halben würde liegen;

3) Hab viel Arbeit, sonderlich wegen seines baufälligen *Metro-politani*;

4) Habe ganz keine Gelegenheit zu studiren; wohne im Hospital ganz eng und armselig. Sei sonst willig, nach Vermögen zu dienen.

Herr Nöding sagt, hab zwar sich der hebräischen Sprache beflossen, aber der Juden Bücher seien ihm unbekannt, habe sie auch nicht. Sei sonst bereit zu dienen.

1) Thomas Wetzel, Dekan der Freiheiter Gemeinde, später Neubergers Nachfolger.

2) Die Spitze in diesem vierten Punkt ist sehr charakteristisch; leider weifs man nicht, gegen wen sie gerichtet ist. Von 1647—48 hat in Kassel Pfarrer Soldan die Judenpredigten gehalten. (Mss. Hass. der Landesbibliothek fol. 86.)

Wenn dies also die Kämpfer waren, die man auf den Plan zu führen hatte, so war der Feldzug verloren, noch ehe er begonnen wurde, wenigstens bei den Waffen, die jene dafür nötig hielten, und die in damaliger Zeit keiner besaß. Als sei jemals ein zum Glauben Unwilliger durch gelehrte Reden überzeugt worden ¹⁾!

Zudem war das Bekehrungswerk nicht billig, oder wäre es wenigstens nicht gewesen, wenn der Staat den Geistlichen für ihre Extrapredigten, Disputationen usw. die in Aussicht gestellte Besoldung ausbezahlt hätte. Da diese jahrelang rückständig blieb, vielleicht gar nie bezahlt worden ist, so war ein besonderer Eifer zu dem Werk, wo er etwa vorhanden gewesen, bald verflogen. Der einzige, der der hebräischen Sprache kundig war, der Pfarrer Nöding in Simmershausen, verlangte umsonst eine Reihe wissenschaftlicher Werke, sie sind nie angeschafft worden. Aber sie würden auch nichts genützt haben!

Immerhin gelang es, im Laufe der Jahre wenigstens einen Israeliten zum Übertritt zu bewegen. Er wurde dem genannten Nöding verdankt, der ihn auch auf höheren Befehl von April bis Juli 1651 bei sich im Hause hatte und ihm den Namen Christian beilegte. Die übrigen Juden im Lande baten inständigst, sie mit der Plage zu verschonen, da sie sich doch nicht bekehren würden. Und da auch die weltlichen Beamten wenig und naturgemäß noch viel weniger

1) Anmerkungweise sei hier der Bericht des Dekans Joh. Crollius zu Rotenburg a. F. an das Konsistorium in Kassel (vom 20. 4. 1648) noch als charakteristisch mitgeteilt: Er habe, sagt Crollius, die vom Konsistorium befohlenen Judenpredigten kontinuiert, aber nebst seinem Kollegen, dem Pfr. Henricus Knobelius zu Spangenberg, befunden, daß sie mit solchen Predigten, welchen die Juden ohne Bezeigung der geringsten Aufmerksamkeit beiwohnen, nichts ausrichten können. Sie hätten sich deshalb verabredet, mit den Juden in seiner Wohnung eine Privatkonferenz zu halten, um zu vernehmen, ob sie aus den bisherigen Predigten etwas behalten und was sie dagegen einzuwenden haben. Aber auch zu dieser Privatkonferenz hätten sich die Juden nicht verstehen wollen; ohne ernsthafte Zwangsmaßregeln verspricht sich Crollius überhaupt keinen Erfolg. (Früdl. Mitteilung des Herrn Kantor Horwitz in Kassel.)

Lust als die geistlichen zu dem Werke zeigten, so wurde durch Beschluß des Konsistoriums vom 2. Februar 1652, in der Erwägung, daß man Gott Zeit und Stunde zu solcher Bekehrung der Juden nicht vorzuschreiben habe, und in der Hoffnung, er werde zu der ihm gefälligen Zeit die gehaltenen Predigten ihre Wirkung noch tun lassen, die Arbeit eingestellt bzw. dahin eingeschränkt, daß die Pfarrer an denjenigen Orten, wo Juden wohnhaft waren, diesen letzteren den eigens verfaßten Judenkatechismus von Zeit zu Zeit erklären und abfragen sollten. Dabei hatte es sein Bewenden und die Sache schief ein. Aber auch die „Renovierte Judenordnung“ ist nie publiziert worden, wie daraus zu schliessen ist, daß sie in die Sammlung der hessischen Landesordnungen keine Aufnahme gefunden hat. Daß Neuberger sich sehr für das Bekehrungswerk erwärmt habe, geht aus keinem Schriftstück der umfangreichen Akten über diesen Gegenstand hervor. Er wußte gewiß, daß dringendere und notwendigere Arbeit anderweitig vorhanden war.

Noch interessanter wäre es, die Ansicht unseres Superintendenten über die auch in Hessen zu seiner Zeit noch in Blüte stehende Hexenverfolgung zu kennen. Die weltliche Obrigkeit war hier wie überall bekanntlich weit eifriger, der Austilgung der Hexen nachzugehen wie die Theologen, denn wie aus den Fornikationsfällen liefs sich auch, und noch viel besser, aus dieser Art von Prozessen eine ergiebige Einnahmequelle schaffen. Aus Neubergers Amtstätigkeit ist mir nur ein Fall bekannt einer Anzeige von Hexerei¹, und die hat er ohne Kommentar der Gerichtsbehörde weitergegeben, die dann eine weitläufige Untersuchung der Sache eingeleitet hat². Ein andermal hat er in Kassel einen Knaben

1) Pfarrer Georg Agricola zu Helsa bei Kassel macht die Anzeige, den 25. Juli 1651. — 1652 wurden am Odenberge bei Gudensberg noch mehrere Weiber aus Besse als der Zauberei verdächtig stranguliert und dann verbrannt. Justi, Hess. Denkwürdigkeiten III, 152.

2) Als im Jahre 1633 die Regierung in Fulda die Berufung des Pfarrers Zimmermann von Bremen als Inspektor dorthin beantragt, weist Neuberger darauf hin, daß dessen Ehefrau „in etwas berüchtigt sein soll gewesen, wie viel andere Leute mehr, denen doch Unrecht ge-

examiniert, der beschuldigt wurde, daß er „Kicheln“ machen könne, und der dann mit einem kleinen Almosen aus der Kämmereikasse versehen, aus der Stadt gewiesen wurde¹.

Die hessische Reformationsordnung in Kirchen- und Polizeisachen vom Jahre 1656² spricht im VI. Kapitel nur von Kristallsehern, Wahrsagern und dgl., nicht von Zauberern, will diese aber auch je nach Befund an Leib und Leben gestraft sehen. Die Kirchenordnung von 1657 (Kap. 19 B, § 13) verlangt vom Superintendenten, daß er bei seinen Visitationsreisen u. a. die Frage stelle, ob in einer Gemeinde auch Wahrsager, Zauberer, Kristallseher, Segensprecher usw. vorhanden seien³, ohne weiter auf deren kirchliche Bestrafung einzugehen, die nach der obigen Reformationsordnung nur in Ausschließung vom Abendmahl bestehen soll. Da die betr. Gesetze noch in Neubergers letzten Lebensjahren und teilweise unter seiner Mitwirkung ausgearbeitet wurden, so ist wohl ein Rückschluß auf seine Anschauungen gestattet. Sicherlich ist er kein Eiferer und Heißsporn gegen die armen Zauberer gewesen.

e) Die neue Kirchenordnung.

Die Mitwirkung Neubergers bei Ausarbeitung der großen Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 war eine erfolgreiche freilich nicht gewesen.

Sein unbedingter Einfluß scheint mit dem Rücktritt der Landgräfin Amalie Elisabeth und der Thronbesteigung ihres Sohnes Wilhelm VI. im Jahre 1650 allmählich zurückgegangen zu sein, wie die Alleingültigkeit der reformierten Lehre in Hessen-Kassel überhaupt.

schehen und theils deswegen ausgewichen sein“. Er bittet jedoch, nicht darüber zu reden, „sintemal wir unseres Orts nicht zweifeln, es geschehe ihr wie sonst vielen andern, so häufig getötet worden, Unrecht“. Gewiß handelte es sich hier auch um den Verdacht der Zauberei. (Fuldaer Reg.-Akten.)

1) Kasseler Stadtrechnung von 1642 (Städt. Archiv). Ob Kicheln s. v. a. Kichern d. h. „Erbsen“ ist? Nach der germanischen Götterlehre soll die Erbse eine dem Donnergott geweihte Frucht gewesen sein (s. Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie, 6. Aufl., S. 237).

2) Hessische Landesordnungen Bd. II, S. 411.

3) Landesordnungen Bd. II, S. 533.

Seit 1648 war die kirchliche Lage in diesem Staatswesen eine andere geworden. Der Friede mit Darmstadt hatte Marburg und den vierten Teil von Oberhessen, die Niedergrafschaft Katzenelnbogen und Schmalkalden, alle mit vorzugsweise lutherischer Bevölkerung, an Kassel zurückgebracht, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß das lutherische Bekenntnis hier nicht angetastet werden dürfe. Ebenso war die im Westfälischen Frieden erworbene Grafschaft Schaumburg lutherisch.

Das Bestreben Landgraf Wilhelms VI. ging nun dahin, die beiden evangelischen Bekenntnisse seines Landes einander zu nähern ¹.

Es wurden daher nach althergebrachter Weise zunächst wieder der Superintendent und das geistliche Ministerium in Kassel beauftragt, die Revision und Umarbeitung der alten hessischen Kirchenagende vorzunehmen ². Dieser Arbeit unterzog sich Neuberger, worauf der Entwurf vom geistlichen Ministerium noch einmal durchgesehen und „zensuriert“ wurde ³. Am 22. April 1655 legten sie dem Landgrafen den Entwurf vor; allein die Umarbeitung war natürlich so sehr im reformierten Sinne ausgefallen, daß der Fürst sie für seine Zwecke nicht gebrauchen konnte und (den 28. April 1655) eine Kommission ernannte, den Entwurf zu begutachten und abzuändern, wobei Neuberger über die einzelnen Punkte besonders um Bericht und Erläuterung angegangen werden sollte. Diese Kommission, bestehend aus den Superintendenten Neuberger und Hütterodt, dem Professor Crocius, dem Vizekanzler Dauber und den Regierungs- und Konsistorialräten Schäffer und Kunowitz, war bis zum Juni in Kassel versammelt. Da die Mehrheit derselben bald sich überzeugte, daß die Umgestaltung der alten Kirchenordnung, wie sie das geistliche Ministerium der Hauptstadt vorgenommen hatte, bei der Stellung, welche der Landgraf als summus episcopus dazu einnahm, undurchführbar war, so wurde die Vorlage ver-

1) Vgl. Heppe, Verbesserungspunkte. Abt. 2: Die Umarbeitung der hessischen Kirchenordnung, S. 183 ff.

2) Kirchenordnung oder Agenda der vier Herren Gebrüdere vom 20. Juli 1573. Landesordnungen I, 372. — Heppe a. a. O., S. 184.

3) Ebert, Gesch. der evangel. Kirche, S. 191.

worfen und statt dessen beschlossen, einen neuen, möglichst an die bestehende Verfassung anknüpfenden Entwurf auszuarbeiten.

Dieser Aufgabe hat sich hauptsächlich Crocius mit dem Eschweger Superintendenten Hütterodt zusammen bemächtigt. Crocius ging merkwürdigerweise ganz auf die Intentionen seines Herrn ein, während Neuberger sich wenig noch beteiligt zu haben scheint. Ob er bereits eine Abnahme seiner Kräfte spürte¹? Ob er zu sehr Calvinist war, als daß er sich im Handumdrehen in die veränderte kirchliche Richtung hätte finden können? Zweifelsohne wird er die Vereinigung oder doch Annäherung der Bekenntnisse aufrichtig gewünscht haben; aber von seinem Standpunkt aus durfte er die Entwicklung, die die niederhessische Kirche seit Landgraf Moritz genommen, nicht als verfehlt eingestehen. Das Einlenken des Enkels war die schärfste Kritik der Kirchenpolitik des Ahnherrn. Nur war es von Neuberger nicht zu verlangen, sich an dieser Politik mit Eifer zu beteiligen. Seiner Stellung dazu hat er in dem ersten Entwurf Ausdruck gegeben². Sich weiter zu äußern verbot ihm, als dieser verworfen wurde, der Gehorsam gegen den Landesherrn als seinen summus episcopus.

Als am 2. Oktober 1655 Wilhelm VI., was Neuberger stets bis dahin bekämpft hatte, den der lutherischen Kirche zugetanen Adeligen in Niederhessen für sich und ihre Angehörigen den Genuß des Abendmahles und damit die Religionsübung nach lutherischem Ritus auf ihren Häusern und Rittersitzen gestattete³, war dies ein Zeichen mehr für den Superintendenten, daß der Wind oben umgesetzt habe und man über seine Anschauungen hinweggehe.

Zehn Tage nach seinem Tode, am 19. Januar 1656, wurde der Crocius-Hütterodtsche Entwurf zur neuen Kirchenordnung dem Landgrafen vorgelegt und von ihm gebilligt. Aber der

1) Am 30. Juli 1655 bittet er den Landgrafen um einen Adjunkten. Krankheit wird von ihm als Grund dafür nicht geltend gemacht.

2) Ebert a. a. O., S. 190 ff.

3) Hess. Landesordnungen II, 242. — Ledderhose, Kirchenstaat, S. 18.

einmütige Protest der niederhessischen Geistlichkeit, der sich sofort dagegen erhob ¹, liefs erkennen, wie tief die reformierte Lehre hier, und gewifs nicht zum mindesten durch Neubergers Wirken, Wurzel geschlagen hatte.

VI. Die äufseren Lebensumstände Neubergers von seiner Berufung nach Kassel bis zu seinem Tode.

In seinem Kasseler Privatleben scheint Theophilus Neuberger, abgesehen von den Leiden, die der Krieg allgemein mit sich brachte, sich glücklicher Verhältnisse erfreut zu haben. Das Einkommen eines Hofpredigers war nicht gering ². Dazu kam später noch sein Gehalt als Superintendent und Kirchenrat.

Freilich dem allgemeinen nationalen Unglück mußte auch er seinen Tribut bringen. Als in den drei grössten Leidensjahren 1636, 37 und 38 das Hessenland der wildesten Wut der Feinde ohne Schutz und Rettung preisgegeben war, da drängte sich alles, was auf dem Lande noch so viel Mittel hatte, um einige Zeit auf eigene Kosten leben zu können, hinter die schützenden Wälle der Landeshauptstadt zusammen. Die Ansammlung der vielen Menschen, schlechte Lebensmittel und Verzweiflung hatten bald den Ausbruch einer pestartigen Krankheit zur Folge, die drei Jahre lang ununterbrochen wütete und die auch in Neubergers Haus und Familie ihren Einzug hielt. Von sechs Kindern, die die Seuche ergriffen hatte, sah er vier als Leichen hinaustragen.

1) Heppe, Verbesserungspunkte, S. 192 ff.

2) Als solcher bezog er (nach einer im Marburger Staatsarchiv befindlichen Spezifikation) folgende Emolumente jährlich: an Gehalt 70 Gulden und anstatt der Kost bei Hofe 26 Gulden; dgl. für Hauszins 10 Gulden an Geld. An Naturalien 20 Viertel Korn (1 Viertel = 16 Metzen), 10 Viertel Hafer, 6 Viertel Gerste, 2 Viertel Weizen, 1 Viertel Erbsen, 2 Schweine, 8 Hämmel, 1 Achtel Salz, 1 Fuder Bier, 1 Schock Karpfen, 16 Ellen lundisch Tuch (die Hofkleidung), 10 Ellen Barchent; desgl. für einen „Jungen“ des Jahrs 4 Viertel Korn, 1 Viertel Hafer, 4 Viertel Gerste, 4 Metzen Erbsen. Als Zulage „aus Gnaden“: 50 Gulden bar, 2 Ohm Wein; und weitere Zulage: 2 Ohm Wein, 1 Stück Rindvieh, 10 Klaftern Holz, 1 Fuder Kohlen.

Von dreizehn Kindern, die ihm seine Gattin schenkte, haben ihn überhaupt nur vier, drei Töchter und ein Sohn, überlebt; seine Nachkommenschaft hat sich in Hessen nur in weiblicher Linie, aber da bis auf den heutigen Tag, fortgeflanzt.

Die Stellung als Hofprediger brachte es für ihn mit sich, daß er zur landgräflichen Familie in nahen, man kann sagen freundschaftlichen Beziehungen stand. Seine Dankbarkeit gegen das fürstliche Paar, das ihn nach Kassel berufen, hat er durch Widmung verschiedener seiner Werke zum Ausdruck gebracht. In der epistola dedicatoria zur „Erbaulichen Auslegung der sonntäglichen Evangelien“ (1636) sagt er:

„Über alles bisher Angedeutete hab ich besonders und vor andern große Ursache, gegen Ew. f. Gnaden meine unterthänige Dankbarkeit nochmals wegen mir erzeugter Gnade, Ehre und Wohlthat zu bezeugen, nicht etwas Zeitliches ferner damit zu suchen, sondern meine Schuldigkeit damit frei zu bekennen und nur in etwas abzulegen. Wiewohl Ew. f. Gnaden ich nimmermehr genug danken kann für deroelben mir nach und nach bewiesene gnädige Affection, auch in meinem neulichen schweren Hauskreuz, da Ew. f. Gn. über dem schleunigen tödtlichen Hintritt meiner beiden lieben Söhne Johannis Alberti und hernach Johannis Valentini sel. mich dero armen Diener und Seelsorger gewürdigt, nicht allein durch dero geheimen Rat, Hofmarschall und Obersten Leutnant Johann Henrich von Günterod, sondern auch folgendes durch dero beiderseits gnädige Trostschriften Ihr Mitleiden zu bezeugen und mich aufzurichten und zu erfreuen.“

Wenn eine von Neuberger's Töchtern Amalie Elisabeth heißt, so darf man annehmen, daß die Landgräfin selbst dabei Gevatter gestanden hat. Auch den Geh. Kriegsrat und hessischen Gesandten beim Friedenskongress in Münster Johannes Vultejus nennt er seinen Gevatter.

Als einen besonderen Beweis fürstlicher Huld dürfen wir es ansehen, daß Landgraf Wilhelm V. seinem Superintendenten eine Besitzung unweit Kassels in der Nähe des Dorfes Wolfsanger, den sogenannten Fasanenhof oder Fasanengarten, wie er damals hieß, zum Geschenk macht, welche Schenkung die Landgräfin-Regentin nach ihres Gatten Tode im Jahre 1640 bestätigt¹. Es muß ein ansehnlicher, fast fürstlicher

1) Mss. Hass. fol. 117 der Landesbibliothek in Kassel.

Landsitz gewesen sein mit grossem, noch heute vorhandenem Park und wohl auch stellbarem Land¹. Denn wenn 1658 Neuberger's Witwe den Fasanengarten der damaligen Landgräfin Hedwig Sophie um 1000 Taler wiederum verkauft, so ist dies eine für die damalige Zeit, in der der Grund und Boden sehr niedrig im Werte stand, ausserordentlich hohe Summe².

In der Stadt bewohnte Neuberger eine Dienstwohnung, doch ist das Haus nicht mit Sicherheit festzustellen³. Nach seiner Ernennung zum Superintendenten beanspruchte er, die sogenannte Dechanei zu beziehen, weil sein Amtsvorgänger darin gewohnt habe. Doch wurde ihm bedeutet, daß dieser in seiner Eigenschaft als Dekan des Martinsstiftes das Haus innegehabt habe, und so mußte er davon abstehen, nicht ohne daß es zu einer Verstimmung zwischen ihm und dem derzeitigen Dekan Wetzel kam⁴. Einiges Land, das er in der Gemarkung des Dorfes Wehlheiden bei Kassel von diesem Stift zu Lehen hatte, war nicht viel wert, wie denn der Familie der noch 1749 darauf schuldige Zins wegen der geringen Qualität des Landes erlassen wird.

Daß Neuberger ein guter Haushalter und sorgsamer Haus-

1) An die ganze heutige Domäne Fasanenhof, das ehemalige Ahnberger Klostergut, ist natürlich nicht zu denken. Diese wurde damals noch von dem bei der Belagerung Kassels 1761 eingäscherten Schäferhof aus bewirtschaftet.

2) Der Landsitz ist später in der fürstlichen Familie geblieben. 1683 hat Hedwig Sophie ihn ihrer Schwiegertochter, der Gemahlin des Landgrafen Karl, geschenkt mit der Bestimmung, daß er nach deren Tode an ihren Enkel und Paten, den Prinzen Wilhelm (nachmal. Landgrafen Wilhelm VIII.) fallen solle, der ihn 1728 erhielt. (Landesbibliothek a. a. O.)

3) In der Stadtrechnung vom Jahre 1642 findet sich ein Ausgabe-posten „vor Arbeit an des Herrn Superintendenten Thor“. Neuberger bewohnte also nicht mehr die Hofpredigerwohnung.

4) Marburger Staatsarchiv. — Mit Wetzel scheint Neuberger auch sonst zuweilen Zwist gehabt zu haben. In der eben zitierten Stadtrechnung findet sich ein anderer Posten für „Zehrung, als der Herr Superintendent und der Herr Decanus in der Stollenbeckerischen Sache zusammen gewesen und dieselben verglichen, seint die Hern aufm Rathhaus zu Gaste gehalten worden“. (Stadtarchiv.)

vater gewesen, dürfen wir annehmen. Wenn wir ein von ihm erlassenes Ausschreiben (vom 13. Dezember 1648) ansehen, in dem er Anweisung wegen der Rechnungsführung bei den Kirchenkasten, Hospitälern und Stiftungen erteilt, so werden wir in ihm einen Mann von praktischem Blick erkennen, der auch der Verwaltungsseite eingehende Aufmerksamkeit zu widmen weifs. Sollte er diese Eigenschaft nicht in seinem Privatleben betätigt haben? Des Crocius Vorwurf, dafs er, der doch „an einer anderen und zwar sehr vornehmen Kirche ohne des Pfarrer sei und eine sehr stattliche Besoldung habe, seine ihm im Recht gehörige Stelle abzutreten nicht begehret“, ist bei dem heifsbllütigen Charakter dieses Mannes nicht sehr ernst zu nehmen. Aber gewifs wufste jener bei aller Frömmigkeit die Güter dieser Welt zu schätzen.

Auf einer von ihm begutachteten und mit Randbemerkungen versehenen Druckschrift: „Unser v. G. Gn. Amelien Elisabethen, Landgräfin zu Hessen . . . Erneuerte Ordnung, Wie es hinfüro . . . bey den Eheverlöbnissen, Weinkaufen, Hochzeiten, Kindtaufen und Gastereyen . . . gehalten werden soll“, lesen wir von seiner Hand geschrieben die Worte: „NB. Diese Ordnung hat meinen Sohn ungefähr um ein 600 Thaler gebracht. Gott verlohne es. C. 3. Aug. 1648“.

Diese Worte schrieb er vier Wochen, nachdem sein Sohn Ernst, erst 22 Jahre alt, ohne vorher amtiert zu haben, und sozusagen frisch von der Universität hinweg, nicht nur eine der besten Pfarrstellen in Hessen, die zu Felsberg, erhalten hatte, sondern auch sofort damit zum Metropolitan aufgerückt war¹. Der Sinn obiger Worte ist demnach, da man für einen Studenten nicht wohl mehr verlangen kann, etwas unklar. Ein späterer Nachkomme des Sohnes Ernst, der Pfarrer Wiskemann zu Dudenrode, las in seiner Jugend noch die Supplik, die Vater Neuberger dem Landgrafen behufs Erlangung des Felsberger Metropolitanates für seinen Sohn überreicht hatte. Darin habe er vorgestellt,

„dafs ein Metropolitan nicht allzeit derjenige sein müsse, so schon einige Jahre im Ministerio gewesen, sondern es könnte auch

1) Strieder X, 51. — Mss. Hass. fol. 86 der Landesbibliothek zu Kassel. Nachrichten im Konsistorialarchiv daselbst.

ein studiosus theologiae, wie dann sein Sohn dormalen noch ein junger Student gewesen, darzu gelangen; welches er mit vielen dictis Serenissimo bewiesen hatte, so überaus artig zu lesen war ¹."

Ob die damalige Zeit Anstofs an solcher Protektion genommen hat, — ob, wenn Mangel an geeigneten Persönlichkeiten vorhanden war, eine solche vielleicht nicht einmal angenommen zu werden braucht, ist heute schwer zu sagen. „Er hat sonst viele Neider gehabt“, bemerkt sein Biograph Stöckenius. Endlich mag als Beweis für geordnete Verhältnisse noch der Umstand Beachtung finden, dafs Neubergers Töchter, wenn nicht glänzende, so doch alle drei gute Heiraten getan haben ².

Es ist einem Mann, der seine Kraft und Arbeit an die Hebung und Bildung der Menschheit setzen soll, nicht etwa nur zu gönnen, es ist für ihn geradezu *conditio sine qua non*, dafs er nicht mit Sorgen um die Existenz zu kämpfen hat. Ein Leben voll Mühe und Arbeit aber werden wir Neuburger nicht absprechen wollen. Lassen wir ihn selbst berichten, wie er 1643, in einem vertraulichen Rundschreiben an die Metropolitane, sich über seine Tätigkeit ausspricht ³:

„Nachdem ich nun ins neunte Jahr nicht ohne grosse Beschwerung und Hindernis meines Studirens mit grosser Geduld, mafsien ich bisher niemanden lang warten lassen, vertragen, dafs ich täglich, auch wann ich am nötigsten sonsten zu thun gehabt, wiewohl nicht so sehr von Pfarrern als andern Leuten wegen Kasten-, Ehe- und andern Sachen, item mit mancherlei Supplicationibus angelaufen und manchmal dermafsien verhindert worden, dafs ich hernach die Nacht über studiren und arbeiten müssen und also an meiner Gesundheit nicht geringen Schaden und Abbruch darvon erlangt, sintemal es mit mir weit eine andere Gelegenheit hat als mit meinem sel. Antecessore, indem ich, wann ich hier bin, ordinarie predigen und demnach auch darauf studiren, auch zum Consistorio gehen und zum öfteren anderen Sachen bei Hof, auf fürstl. Kanzlei, Rathaus und Presbyterio abwarten mufs, zu geschweigen, was täglich für Schreiben in- und ausserhalb Landes zu verfertigen vorkommen, da hingegen mein Antecessor sel. wegen Leibsschwachheit er acht Jahr lang leider wider seinen Willen nicht hat predigen noch auch sonst wohin

1) Landesbibliothek a. a. O.

2) Strieder a. a. O.

3) Marburger Staatsarchiv.

gehen und kommen können und deshalb Zeit gehabt, daheim andern Geschäften abzuwarten: als will ich hiermit (gleichwie allen Consistorialsachen der Freitag verordnet ist) zu den Dingen, die einer oder der andere vom Lande bei mir zu thun hat, den Donnerstag und Freitag bestimmt haben.“

Eilsachen sind natürlich ausgenommen, und für seine Pfarrer ist er jederzeit zu sprechen.

Die Dienstreisen des 17. Jahrhunderts waren an und für sich den heutigen sehr unnähnlich, wie viel mehr in einem ausgeplünderten und durch den Krieg ganz heruntergekommenen Lande. Zu den gewöhnlichen kamen nun für Neuberger, wie oben bereits mitgeteilt wurde und auch Stöckenius in seinen Lebensdaten uns berichtet, noch wiederholt solche, die er im Auftrage des Landgrafen ins Hochstift Fulda und ins Bistum Paderborn zu unternehmen hatte. Vielleicht hat er auch seinen Herrn im Jahre 1634 auf den Tag nach Frankfurt begleitet.

Als er im Jahre 1655 den Landgrafen bittet, ihn in seinem Amte zu entlasten, schließt er seine Supplik mit den Worten: „Ohne Ruhmredigkeit kann ich mit dem Apostel Paulus sagen, ich hab mehr, und zwar nun viel Jahre, gearbeitet und mehr gelitten und ausgestanden als andere“. So im Dienste des landgräflichen Hauses aufzugehen, hat Neuberger um so mehr als seine Lebensaufgabe betrachtet, als dieser Dienst ihm mit der Aufrechterhaltung seines dogmatischen Standpunktes, mit dem Bekenntnis der reformierten Lehre zusammenfiel. Eifrig, ja eifersüchtig wacht er über der kirchlichen Prärogative des Landesherrn, über dessen jus episcopale, und nimmt um deswillen gern die Feindschaft gewisser Kreise und insbesondere der Ritterschaft auf sich.

Darum ist zweifellos der Abfall eines hochangesehenen Gliedes des hessischen Fürstenhauses, des geistreichen Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels, zur katholischen Kirche ein empfindlicher Schmerz für ihn gewesen.

Schon seit einem Aufenthalt in Wien im Jahre 1650 hatte Ernst seine Zweifel an der Richtigkeit des reformierten Bekenntnisses laut werden lassen und die hessischen Theo-

logen zu einer Disputation mit den von ihm mitgeführten Kapuzinern aufgefordert¹. Das Kasseler Ministerium lehnte, wie auch Crocius, das Gezänk als unnütz und zu nichts führend ab. Dagegen griff Neuberger noch einmal zur Feder, und jetzt zum erstenmal gegen die papistische Lehre.

Der Übertritt Ernsts war, trotz der in allen Landeskirchen dawider angeordneten Gebete, im Januar 1652 in Köln erfolgt. Im Mai desselben Jahres gab Neuberger die Schrift des Daniel Sachse: „Probe der papstlichen Religion in fünf Ursachen, warumb ein Christ, so lieb ihm ist seiner Seelen Heil und Seeligkeit, dieselbe fliehen und meiden soll“ aufs neue heraus, mit einer „kurtzen Präfation“ und „uff gnädiges Begehren hoher fürstlicher Personen“, wie der Titel besagt. Das Buch war ihm eigens zu dem gedachten Zweck und mit Rücksicht auf den Religionswechsel aus fürstlicher Hand, vielleicht von Landgraf Hermann, dem eifrig protestantisch gesinnten älteren Bruder Ernsts², zugesandt worden, und er versprach sich den gleichen Nutzen davon, wie von dem Traktätlein „de fugiendo papatu Romano“ seines einstigen vielgeliebten Lehrers, des D. David Pareus in Heidelberg.

Gleichwohl hielt das Buch den fürstlichen Renegaten nicht ab, im Januar des nächsten Jahres zum Besuche in Kassel zu erscheinen und sogar seine beiden Wiener Kapuzinerpatres mitzubringen, eine Taktlosigkeit, die nicht geringen Anstoß erregte. „Ao. 1653, den 30. Januar ist Landgraf Ernst hier gewesen und seine verfluchten Patres“, sagt der Fortsetzer der Neubergerschen Aufzeichnungen. Ernst mußte sich dann freilich gefallen lassen, daß sein eigener Bruder, Landgraf Friedrich von Rotenburg, Generalmajor in schwedischen Diensten, ihn in derb-soldatischer Weise fragte, ob das seine Hofnarren seien, worauf er erwiderte: daß solches gottselige Leute wären, welche sogar die Toten wieder lebendig machen könnten. Da habe Landgraf Friedrich, wie man sich behaglich erzählte, seine Pistolen

1) Näheres hierüber bei Rommel IX, 69 ff. — Claus, Joh. Crocius, S. 66 ff.

2) Über diesen merkwürdigen Mann s. Rommel IX, 69.

ergriffen und den einen der Kapuziner totschießen wollen, um zu sehen, ob der andere ihn wieder zum Leben erwecken werde, — „worauf die Galgenvögel verstoben und sich bei ihm nicht wieder sehen lassen“¹.

Manches wäre in Nebergers Leben noch der Erforschung wert, wie z. B., welche Stellung er zu den irenischen Bestrebungen des Schotten Johann Duræus eingenommen, dessen Bekanntschaft er bereits auf dem Leipziger Kongress 1630 gemacht hatte, und der im Jahre vor Nebergers Tod auf Empfehlung Cromwells von L. Wilhelm VI. nach Kassel berufen wurde und hier im Sinne desselben für die Union der Landeskirchen wirkte². Die Vorfrage, ob einschlägige Quellen und Aktenstücke hierfür vorhanden, würde allerdings zunächst zu erledigen sein.

So weit der Mann, wie wir ihn aus schriftlicher Überlieferung kennen lernen. Wie er zu seinen Zeitgenossen gesprochen und welche Wirkung er durch sein Wort erzielt, davon können wir uns heutzutage nur schwer noch eine Vorstellung bilden, auch nicht, wie weit seine Rede durch die äußere Erscheinung, sein ernstes, blasses, von schwarzem, langem Vollbart eingerahmtes Gesicht, unterstützt wurde. Aber als Kanzelredner muß Neberger bedeutend gewesen sein und sich eines großen Rufes erfreut haben, da bedeutende Städte sich Mühe gaben, ihn für ihre Kirche zu gewinnen³.

1) Mss. Hass. 8° 1 der Landesbibliothek in Kassel.

2) Rommel IX, 157 ff. — Heppe, Kirchengesch. II, 160 ff. — Ebert, Gesch. d. ev. Kirche, S. 190.

3) Daß ihn, als er 1628 Güstrow verlassen hatte, die Stadt Danzig zu haben wünschte, wurde bereits erwähnt. Ebenso erging, wenige Zeit nachdem er in Kassel sein Amt angetreten, von Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen ein höchst ehrenvoller Ruf an ihn und eine Bittschrift an den Landgrafen, ihn seiner Pflicht zu erlassen und nach Bremen zu dimittieren. In dem betr. Schreiben heißt es, daß „Baumeister und Diaconi zusamt den vornehmsten Gliedern der Pfarrkirche zu St. Martin, ihre Mitratsfreunde und Bürger, ihnen zu erkennen gegeben, wie aufser der allgemeinen Drangsal und Not der Kirche sie insbesondere neuerdings durch D. Phil. Caesaris leidigen Abfall zu den

Mit einer Probe seiner Beredsamkeit aus der Predigt, die er am 6. Oktober 1647 in Gegenwart des Hofes und der beiden zum Friedenskongress in Münster bestimmten hessischen Bevollmächtigten von Krosigk und Vultejus gehalten und beiden auch unter dem Titel „Spiegel und Gegensatz böser und guter Ratgeber sonderlich zum Frieden“ gewidmet hat, will ich die Charakteristik des Mannes schliessen.

„Sind denn nun nicht, ruft er aus, Herrschaften und Lande genug zerstört? Sind nicht Städte und Dörfer genug in die Asche gelegt? Sind nicht Menschen genug umgekommen und verschmachtet? Ist nicht Bluts genug geflossen? Sind nicht Schätze und Güter genug geraubt und in die Rapuse gegangen?

„O dafs doch Gott den hohen Häuptern dermaleinst die Augen aufthäte, solches zu erkennen, und ihre Herzen lenkte, sich der Armut zu erbarmen, allen Privatrespekt bei Seite zu setzen, zusammenzutreten und Friede aufzurichten. Wie würde ihnen auch selbst so wohl sein!

„Und wie wird uns doch sein, liebe Christen, wann wir den gewünschten Frieden werden erlangen? Werden wir nicht sein wie die Träumenden? Wird nicht unser Mund voll Lachens und unsere Zunge voll Rühmens sein? Werden wir nicht sagen: der Herr hat Großes an uns gethan, des sind wir fröhlich?!“

Gewifs war die Gemeinde von gleicher Friedenssehnsucht erfüllt wie er, und heifse Wünsche werden die Abgesandten begleitet haben. Und als er wirklich da war, der ersehnte Friede, da glaubte man freilich zu träumen. Man fürchtete ein jähes Erwachen, so dafs er hierzulande tatsächlich erst zwei Jahre nach seinem Abschlufs festlich begangen wurde.

Es war Neuberger vergönnt, ihn zu sehen, die Morgenröte einer besseren Zeit zu begrüßen, ehe er zum ewigen Frieden einging. Ein hohes Alter hat er nicht erreicht. Die Aufregungen des Krieges, die Mühen und Sorgen des Amtes, die auf ihm lastende Verantwortung waren zu groß, als dafs sie nicht vorzeitig seine Kraft hätten aufreiben müssen. Im Sommer 1651 hat er zu Herstellung seiner Gesundheit

Pfäffischen ein tief einschneidendes Ärgernis erleiden müssen“, weshalb sie einen tüchtigen und tadellosen Prediger haben wollen. (Marburger Staatsarchiv.)

ein Bad — wir erfahren leider nicht, welches? — besucht ¹. Vier Jahre später (den 30. Juli 1655) bittet er, wie schon oben erwähnt, den Landgrafen um einen Adjunkten im Hofpredigeramt. In diese Zeit der fünfziger Jahre fallen obendrein ärgerliche Streitigkeiten innerhalb der Geistlichkeit der Landeshauptstadt, die auch nicht verfehlt haben werden, ihm das Leben zu verbittern, und deren Spitze sich allem Anschein nach gegen ihn, den Superintendenten, richtete. Sie werden in einem Erlaß Landgraf Wilhelms vom 12. Februar 1655 zwar als beigelegt bezeichnet ², wenn aber Neuberger in dem oben angeführten Schreiben vom 30. Juli dieses Jahres zur Begründung seines Gesuches um einen Gehülfen im Amt sagt, daß die Kasseler Kollegen sich diffikultieren würden, seine Stelle zu vertreten, so scheint der Friede nicht von langer Dauer gewesen zu sein. Offenbar hat Neuberger die Intervention des Landesherrn, durch dessen Mund er den widerspenstigen Pastoren die von ihm gewünschten Verhaltungsmaßregeln eröffnen liefs, angerufen. Wenn die Kasseler Pfarrer hiernach gehalten sein sollen, von Zeit zu Zeit regelmäßig bei ihm, dem Superintendenten, im Hause kollegialisch zusammenzutreten, so sollte zweifelsohne auf diesem Wege das gestörte Einvernehmen wiederhergestellt werden, eine Weise, die der Sinnesart des geistlichen Oberhirten zur Ehre gereicht.

Wer der Störenfried gewesen, und um welche Gegenstände sich der Streit gedreht, auch ob mit der Zeit ein Einvernehmen zustande gekommen, wissen wir nicht. Theophilus Neuberger sollte bald allen Zwistigkeiten dieser Welt enthoben sein.

1) Der Pfarrer Agricola in Helsa begrüßt am 25. Juli 1651 den Superintendenten „zu guter und gesunder Wiederkunft ex thermis“. (Landausche Collect. in der Kasseler Landesbibliothek.)

2) „Als eine Zeit her ein und andere Mißhelligkeiten und Irrsalen in Unserm hiesigen Ministerio entstanden, dieselben aber nun durch Gottes Gnade hin- und beigelegt worden, und damit dergleichen inkünftig vermieden und ferner Ärgernis dabei verhütet bleiben möge, so haben Wir nachfolgende Regeln, wornach sich ermeldtes Unser Ministerium zu achten, verfassen und zur Nachrichtung ausgehen lassen wollen.“ (Konsist.-Archiv; vgl. dazu Ledderhose, Kirchenstaat, S. 41 f.)

Gegen Ende des Jahres 1655 wurde er, wie uns die von seinem Nachfolger im Amt, dem Hofprediger Stöckenius, gehaltene Leichenpredigt berichtet, von der „Milzschwachheit hart befallen, so auch durch adhibirte Medicamente nicht gehoben worden; wozu dann noch ein Fieber kommen, da er dann anno 1656, den 9. Januarii, selig verschieden, seines Alters 62 Jahr“.

Der Pfarrer Johrenius in Gudensberg schrieb damals in das dortige Konventsprotokoll: „Anno 1656, nona die januarii sub vesperam, defunctus est vita vir admodum reverendus atque eminentissimus dominus Theophilus Neubergerus archipalatinus, theologus gravissimus, Illustrissimo a consiliis ecclesiasticis, superintendens Cassellanus, ecclesiastes in aula primarius, euergeta noster desideratissimus. Requiescat in pace!“

Sein Leichenredner aber sagt: „Was seine Widersacher selber ihm für Zeugnis und Lob geben müssen, ist zu weitläufig zu erzählen“.

Am 17. Januar fand, vermutlich unter großer Beteiligung der Geistlichkeit, die Beisetzung statt. Wo die irdischen Überreste Neuberger's hingebettet worden, ist nicht bekannt; es ist also nicht mehr möglich, einen Kranz auf seinem Grabe niederzulegen. Aber dankbar sollte das Hessenland seiner gedenken! Denn ihm als seinem zweiten Vaterland hat er in schwerer Zeit treue Dienste geleistet nach seinem Vermögen.
